Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

28. Sitzung, 09.06.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Achtundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 9. Juni 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: Berathung des Berichts, betreffend den bürgerlichen Prozeß.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 11¼ Uhr. Am Regierungstische Ministerpräsident von Rössing, und die Reg.-Commissare Selckmann, Becker und Runde. Nach Verlesung und Genehmigung des über die letzte Sitzung vom Schriftführer Böckel abgefaßten Protokolls zeigt der Präsident als eingegangen ein:

1. Ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend das beschlossene Münzgesetz. Die beantragten Abänderungen beziehen sich auf den Tag, von wann das Gesetz in Kraft treten soll, und auf die Beseitigung eines möglichen Zweifels. (An den Ausschuß für Handel.)

2. Ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Nachbewilligung von 1500 Thlr. zum Budjet für die Postcasse pro 1856, veranlaßt durch die hohen Haferpreise. (An den Finanzausschuß.)

3. Ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Rückgabe der Loyer Windmühle von Seiten des Kronguts an das Staatsgut gegen Umtausch, und Antrag auf Veräußerung der Loyer Windmühle. (An den Ausschuß für das Staatsgut.)

4. Ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend Nachbewilligung zum Voranschlage zum Betrage von 10,000 Thlr. veranlaßt durch die Beihülfen und Zuschüsse zum Zwecke des Unterrichts. (An den Finanzausschuß.)

5. Eine Petition mehrer Einwohner zu Friesoythe um Abänderung der angeblich keinen genügenden Schutz gebenden Schüttungsgesetze. (An den Petitionsausschuß).

6. Eine Bitte der Eingesessenen des Kirchspiels Warfleth um Errichtung einer Mühle mit Dampfkraft in Warfleth. (An den Petitionsausschuß.)

Hierauf geht der Landtag zur Tagesordnung über. Zunächst berichtigt der Berichterstatter der Mehrheit v. Wedderkop folgende Druckfehler, welche sich sowohl in den gedruckten Bericht, als auch in das demselben angefügte Verzeichniß der Correcturen eingeschlichen haben:

Im Berichte.

S. 650. Spalte 2. Zeile 1. anstatt „den" l. „dem".

S. 655. Zu Art. 9. Zeile 2. anstatt „Bemerkung" l. „Bestimmung".

S. 657. Zu Art. 17—25. Absatz 2. Zeile 5. anstatt „von" l. „vor".

S. 659. Im Antrag 24. Zeile 1. anstatt „im §. 1." l. „im §. 1. und 2."

S. 663. Im Antrage 47. Zeile 1. anstatt „60" l. „67".

S. 674. Zu Art. 238—265. Absatz 2. Zeile 5. anstatt „Sinn" l. „Sieg".

S. 675. Zu Art. 266—277. Zeile 15. und 16. anstatt „den Rechtsmitteln" l. „dem Rechtsmittel".

S. 676. Zu Art. 266. Spalte 2. nach „Die Minderheit beantragt dafür" ist einzuschalten „Antrag 105."

S. 686. Im Antrag 179. Z. 5. ist nach der Zahl „58" einzuschalten die Zahl „59".

Im Verzeichniß der Correcturen.

S. 687. Inhaltsverzeichniß. Hier ist einzuschalten: „S. 83. bei Art. 96. 97. anstatt Erstreckung l. Verlängerung".

S. 687. Art. 8. §. 2. Zeile 2. muß es am Schlusse heißen „(§. 16.)"

S. 687. Art. 85. §. 2. l. „Termine dürfen auf Feier- und Ferientage nur angesetzt u. s. w."

S. 687. Art. 100. §. 1. Zeile 2. l. anstatt „Parteiverhandlungen" „Parteiverhandlung".

S. 688. Zeile 9. von oben anstatt „Art. 220." l. „Art. 227."

S. 688. Zeile 10. von oben anstatt „Art. 220." l. „Art.

Landesbibliothek Oldenburg

227." und im §. 2. Zeile 3. anstatt „Einwendung" „Einwendungen".

S. 688. Art. 262. ist beide Male anstatt des Zeichens § das Wort „Ziffer" zu setzen.

Hierauf berichtigt der Berichterstatter der Minderheit, Mölling, seinerseits die in dem Minderheitserachten vorfindlichen folgenden Errata:

S. 686. 1. Absatz Zeile 10. muß es heißen: „Landtagsverhandlung" statt „Landtagsbedingung".

Eben da im letzten Absatze Zeile 8. muß zwischen „Vertreter" und „den Amtsgerichten" eingeschaltet werden „vor".

Eben da 2. Spalte Zeile 8. muß stehen statt „Berufsinstanz" „Berufungsinstanz".

Schließlich macht der Präsident noch darauf aufmerksam, daß es in der Vorlage im Art. 250. statt „auf Antrag des Appellanten" „auf Antrag des Appellaten" und im Art. 165. unter b. statt „Zulässigkeit" heißen müsse „Zulassung. — Nachdem der Schluß des Berichts (S. 685. Spalte 1.) von den Worten an: „Der Ausschuß konnte" bis zu Ende von den betreffenden beiden Berichterstattern verlesen worden war, wird die allgemeine Berathung des Berichts eröffnet.

Abg. **Mölling**: Sie haben die Begründung meiner von dem Antrage der Mehrheit auf en bloc-Annahme abweichenden Ansicht gehört. Ich gestehe Ihnen, daß ich kaum zu dieser Begründung etwas hinzuzufügen weiß. Es giebt Dinge, die sind so eigenthümlicher Art, oder soll ich sagen, so einfach und jedem Einzelnen so klar und einleuchtend, daß man entweder nicht weiß, was man weiter darüber sagen soll oder sich scheut, ein Wort dazu hinzuzufügen und es giebt Dinge umgekehrt, die sind so wunderlich, so seltsam gestaltet, daß man nicht recht weiß, wie man sie anzufassen hat. In dieser Lage, meine Herren, befinde ich mich heute; ich habe nicht gewußt, was ich zu der en bloc-Annahme sagen und wie ich in der heutigen Debatte bei meiner Widerlegung zu Werke gehen sollte. Ich muß mit einem Beispiele anfangen. Denken Sie Sich Einen von Ihnen, der einen Antrag stellt, den er auch für erheblich und wichtig hält, denken Sie Sich, daß er ihn einem betreffenden Ausschusse mittheilt. Der Ausschuß kann begutachten, daß über den Antrag zur Tagesordnung übergegangen werden müsse; das ist in der Ordnung, aber der Antragsteller würde sich wunderlich ergriffen fühlen, wenn über seinen Antrag zur Tagesordnung weggegangen werden sollte, ohne daß er darüber gehört würde, wenn beantragt wäre, daß er zu seiner Vertheidigung nicht zugelassen werden solle. Sehen Sie in die Geschäftsordnung oder vielmehr in die Geschäftsführung unseres Landtags: die Debatte ist ihr Wesen, die mündliche Verhandlung; es soll der Gegenstand hier zur Erörterung gebracht werden, hier in der mündlichen Verhandlung sollen sich die Gründe und Gegengründe aussprechen, soll man seine Meinung sagen und hier soll der Gegenstand, der, wie es im Processe vom mündlichen Verfahren gilt, nur schriftlich skizzirt ist, seine Ausführung und vollendete Verhandlung und Durchführung erhalten. Die Verhandlung ist aber nicht mündlich allein, sie ist auch öffentlich. Das Land hat ein Recht, zu wissen, wie über die Gegenstände verhandelt wird, es hat ein Recht, die mündliche Erörterung der Gründe und Gegengründe, die verhandelt worden sind, zu kennen. Durch die en bloc-Annahme wird ein ganzes Gesetz todtgeschlagen gewissermaßen, oder vielmehr das mündliche Verfahren, das den Gesetzentwurf zur Berathung bringen sollte, wird abgeschafft durch eine kurze nur skizzenhafte schriftliche Verhandlung. Das ist der Geist unserer Geschäftsführung im Landtage hier. Aber noch Etwas mehr, hier ist nicht ein einzelner Antragsteller, hier ist eine Ausschußminderheit, meine Herren. Ich denke, Sie haben den Ausschuß gewählt, damit er seine Meinung abgebe und Sie die Begründung seiner Meinung vernehmen, ich denke, wo der gesammte Ausschuß nicht einig ist, sondern wo er in Glieder getrennt ist, daß Sie gewollt haben bei Ihrer Wahl, daß ein jedes einzelne Mitglied sich aussprechen solle nicht bloß allgemein schriftlich, sondern auch in der mündlichen Verhandlung. Ich habe die von mir gestellten Anträge allerdings schriftlich begründet, aber während ich sie begründete, habe ich noch nicht einmal gewußt, daß der Antrag auf en bloc-Annahme gestellt werden würde, ich hätte sonst von vornherein die Sache detaillirter und gründlicher schriftlich ausarbeiten müssen, ich habe um so weniger daran denken können, weil ich davon habe ausgehen müssen, daß nicht der ganze Gesetzentwurf in Schriften erledigt würde, sondern in der mündlichen Verhandlung. Man kann mir einwerfen, der Landtag kann Alles, die Geschäftsordnung giebt das Recht, über Anträge zur Tagesordnung überzugehen, gleich sogar von vornherein zu sagen, sie sollten nicht berathen werden. Ja, meine Herren, der Absolutismus kann auch Alles. Der absolute Regent ist durch kein Gesetz abgehalten, wenn er einem seiner Unterthanen den Kopf abschlagen lassen will, oder wenn er in das Eigenthum eingreift und es wegnimmt, aber er kann es demungeachtet nicht, der Geist der Zeit steht ihm entgegen, er kann nicht weiter gehen, wie die Zeit erlaubt, wenn ihm auch das Gesetz unumschränkte Macht über Leben und Eigenthum seiner Unterthanen giebt. So fasse ich die Geschäftsordnung auf, die Geschäftsordnung kann nicht weiter gehen und etwa die Grundprincipien der Landtagsverfassung verletzen und beseitigen, welche wollen, daß jeder Antragsteller und jedes Mitglied der Minderheit des Ausschusses wie der Mehrheit rechtliches Gehör erhalte. Hier will man der Mehrheit allein rechtliches Gehör verschaffen. Doch ich will sehen, wie die Mehrheit ihren Antrag begründet hat, sie sagt: daß sie sich selbst am Besten der Schwierigkeit bewußt ist, welche die Aenderung mancher einzelnen Bestimmung eines so umfassenden Gesetzentwurfs hat, wenn die Harmonie des Ganzen nicht durch dieselben gestört werden soll; und doch hat dieselbe Mehrheit eine Reihe einzelner Anträge gestellt und sie hat in vielen Punkten abweichend von dem Gesetzentwurfe Vorschläge gemacht, über welche sie sich mit der Regierung verständigt hat, oder hat sie es deswegen nur so gemacht, daß sie die Harmonie nicht stören will, ist das der Zweck der Berathung, daß der bloße Klang der Harmonie vorhanden ist?

Landesbibliothek Oldenburg

In der Gesetzesberathung soll, denke ich, etwas mehr als dies enthalten sein. Scheuen wir uns doch sonst nicht, in das Detail eines Gesetzes einzugehen und das Princip eines Gesetzes zu berathen und Anträge dagegen zu stellen, gleichviel, ob die Harmonie des Ganzen verletzt werde oder nicht. Ich habe mich gewundert, daß die Mehrheit von solchen Voraussetzungen ausgeht. Sie sagt weiter: es würde dem Landtage noch schwieriger, Anträge zu stellen, ohne die Einheit, oder wie es heißt, die Uebereinstimmung des Ganzen zu stören, daß eine so große Versammlung Aenderungen vornehme, werde noch um so bedenklicher, die mit den Einzelnheiten des Gesetzes und der Uebersicht über das Ganze nicht so vertraut sei. Ich denke, der Landtag und ein jedes Mitglied braucht sich einer solchen Herrschaft nicht zu unterwerfen. Der Landtag wird es selbst wissen, was er zu thun hat, ob er durch ordentliche mündliche Berathung die Harmonie des Ganzen verletzt oder nicht. Das ist eine Curatel, unter welche die Mehrheit hier den Landtag stellen zu wollen scheint. Die Mehrheit hat sich wieder beispielsweise berufen auf das englische Parlament. Meine Herren, wir hatten neulich den Cassationshof in Paris und das Obertribunal in Berlin als Beispiele, in welchen beiden eine Nichtigkeitsinstanz gegeben ist, die so ausgedehnt ist, daß sie einer Appellation gleichkommt, daß durch die Ausdehnung der Nichtigkeit eine Appellationsinstanz hergestellt wird. Ob diese früher getroffene Einrichtung zur Zeit noch würde getroffen werden, weiß ich nicht, aber das weiß ich, was in Frankreich für vielleicht Hunderte von Gerichten, in Preußen für vielleicht nicht weniger Gerichte gut sein mag, um ein einheitliches Recht zu erzeugen, das ist für unsere drei oder vier Gerichte nicht passend. Das ist kein Grund, eine neue Instanz zu bilden und eine neue Beamtenwelt. Ich kenne die Verfassung des englischen Parlaments so genau nicht, habe mir aber doch sagen lassen, daß das englische Parlament, wenn es über Gesetzentwürfe beräth, nicht in kleine Comitees zusammentritt, wie bei uns, sondern das ganze Haus in ein Comitee und daß, was dann im vertraulichen Kreise des ganzen Hauses beschlossen ist, nicht weiter zu discutiren wäre. Wäre dem so, wie gesagt, ich kenne die Verfassung nicht so genau, so wäre der Fall ein ganz anderer. Ferner habe ich mir sagen lassen, daß die Gesetzentwürfe niemals dort von der Regierung ausgehen, sondern alle Bills vom Hause selbst eingebracht würden; das wäre der zweite sehr wesentliche Unterschied. Ich muß aber noch drittens darauf aufmerksam machen, daß man aus einer Verfassung wie die englische, die im Großen und Ganzen so große Freiheiten und Rechte giebt, anderer Art, ich meine hier namentlich das durch den Gebrauch längst abgeschaffte Veto der Staatsregierung, nicht einzelne Fälle herausreißen und, obschon sie auf unsere abweichenden Verhältnisse nicht passen, sie auf dieselben nicht anwenden darf. Ich hätte mehr erwartet, ich hätte geglaubt, daß die Mehrheit die Ansicht der Minderheit erwogen, wenigstens berührt hätte. Die Mehrheit ist mit souveräner Verachtung darüber hinweggegangen, als verstände es sich von selbst, daß, wo die Mehrheit spreche, das Minderheitserachten nicht weiter berührt zu werden brauche, und wenn wir nun weiter lesen: „daß die Mitglieder der Mehrheit, welche bei einzelnen Fragen sich in der Minderheit befinden, glauben, da dieses keine Prinzipienfragen sind, dessen ungeachtet für die Annahme des Gesetzentwurfes stimmen zu können", so scheint darin eine Anmaßung zu liegen, die meine Begriffe übersteigt. Sie hat, wie gesagt, keine Prinzipienfragen berührt und deshalb empfiehlt sie die en bloc-Annahme. Daß die Minderheit es gethan, ist ihr gleichgültig. Die Minderheit hat Fragen aufgeworfen und Anträge gestellt, die den Gesetzentwurf in seinen Grundprinzipien angreifen. Sie haben meine Anträge gelesen, ich habe nicht das Recht, jetzt über sie im Einzelnen zu discutiren, ich könnte es auch nicht, ich könnte stundenlang darüber sprechen und sprechen müssen. Die Geschäftsordnung leidet es nicht und sie leidet es nicht mit vollem Rechte, aber andeuten muß ich noch einige derselben, ich hätte gern alle zur Erörterung gebracht, allein es ist nicht zulässig und ich kann daher in erster Linie keinem Antrage beistimmen, der nur der Berathung eines meiner Anträge ein Haar krümmt. Ich habe die Bestimmung im Entwurfe bekämpft, nach welcher, wenn aus einer Bevollmächtigung bei den Amtsgerichten ein Gewerbe gemacht wird, das Amtsgericht und nach dem Vorschlage der Ausschußmehrheit das Obergericht ermächtigt sein soll, dem Betreffenden das Handwerk zu legen. Dies scheint für Beide, dem Bevollmächtigten und dem Bevollmächtiger eine weit greifende Härte. Ich habe das Recht in Anspruch genommen, aus allen Anwälten des Landes frei zu wählen, während der Gesetzentwurf dies auf den Anwalt bei den betreffenden Obergerichten beschränkt. Auf zwei Punkte, die mir sehr am Herzen liegen, möchte ich noch hinweisen, auf das Recht der Prorogation und darauf, daß die Ziffer 4 des Art. 266 oder 267 zu streichen sei. Was die Prorogation betrifft, will ich nur kurz hier anführen, daß es mir nur durch die Noth gerechtfertigt erscheint, daß man die Partheien zwingen will, bei Gerichten durch Anwälte sich vertreten zu lassen. Ich erkenne diese Nothwendigkeit an bei der Organisation der Collegien, desto mehr muß ich streben, der natürlichen Freiheit wieder Eingang zu verschaffen, desto mehr muß ich wünschen, daß die Partheien im Stande sind, auch vor Gerichten Recht zu suchen, wo sie nicht mit Anwälten versehen sind, bei den Amtsgerichten, doch das im Allgemeinen, ich bin nicht gegen Zuziehung der Anwälte, ich wünsche gerade, daß auch bei den Amtsgerichten Anwälte ihr Brod finden, ich wünsche nicht, daß Anwälte auch bei den Amtsgerichten sein sollen, ich wünsche nur, daß das Recht auch auf die bequemste und einfachste und wenigst kostspieligste Weise gesucht werde. Ich will dies nicht näher auseinandersetzen, allein, die Sie in den verschiedenen Theilen des Landes wohnen, können selbst sagen, ob es nicht eine unzählige Masse von Processen giebt, welche die Amtsgerichtscompetenz überschreiten, die aber so einfach sind, daß beide Theile wünschen, den Proceß vor diesem Gerichte zu führen, nicht wünschen, bei dem fernen Obergerichte einen Anwalt zu suchen, zu dem sie vielleicht kein Vertrauen haben.

Landesbibliothek Oldenburg

Ich will nicht, daß die Bestimmung stehen bleibe, wodurch die dritte Instanz wieder eingeschleppt wird — anders kann ichs nicht nennen — wodurch man gezwungen wird, wiederum ein eigenes viertes Gericht in der Reihenfolge unserer Gerichte zu halten, und da dieser Gegenstand von allen Seiten schon erörtert ist, so kann ich mich darauf beschränken, kurz darüber hinwegzugehen und ich kann Ihnen nur die Wichtigkeit dieser Anträge noch an das Herz legen. Ein anderer Antrag, auf den ich Gewicht lege, daß das Mahnverfahren unbeschränkt sein und nicht gebunden werde an die Amtsgerichtscompetenz von 100 Thlr. Ferner erinnere ich Sie daran, daß die Provocationsgrenze so eng gezogen werden soll, daß eine Handelsgesellschaft nicht einmal das Recht hat, um sich gegen fremde Ansprüche zu sichern, ein Proklam zu verlangen. Ich weiß nichts weiter zu sagen. Thun Sie, was Sie wollen, aber das scheint mir doch klar, daß jedes einzelne Mitglied noch das Recht hat, Anträge zu stellen, daß Sie durch die en bloc-Annahme Jedem das Recht dazu abschneiden und daß vielleicht deßhalb die wichtigsten Sachen unterbleiben, um so einen ganzen Gesetzentwurf zum ersten Male, so viel ich weiß, en bloc anzunehmen.

Reg.-Commissar **Becker**: Meine Herren, die Mehrheit des Ausschusses hat sich im Berichte mit dem Entwurfe im Ganzen, wie er hier vorliegt, einverstanden erklärt, zum großen Theile auch die Minderheit, die wenigstens eine Gesammt-Verwerfung nicht beantragen will. Einige Aenderungen, welche der Ausschuß oder die Mehrheit vorgeschlagen, theilweise im Sinne des Entwurfs selbst, hat die Regierung mit Freuden angenommen. Andre Aenderungen sind von Minderheiten, großentheils von der, die so eben gesprochen hat, vorgeschlagen worden. Auf diese hat die Regierung weniger eingehen können, wegen ihrer principiellen Bedeutung, und theilweise auch aus dem formellen Grunde, weil diese Anträge ihr überall erst am letzten Tage, wo der Bericht festgestellt wurde, zugehändigt worden sind. Was nun den Bericht über den Entwurf im Ganzen angeht, so hat die Minderheit einige Punkte gegen denselben geglaubt zur Sprache bringen zu müssen, und es ist wohl von meinem Standpunkte grade nicht ungerechtfertigt, wenn ich, ehe ich auf die Gesammtannahme eingehe, auf diese Punkte etwas eingehe. Zunächst erklärt die Minderheit Mölling, sie hätte lieber ein vollständiges Proceßgesetz gewünscht. Dabei muß ich bemerken, daß bei der Begründung dieses Antrags die Minderheit doch im Irrthum befangen ist, wenn sie meint, die Hannoversche Proceßordnung enthalte ein vollständiges materielles Proceßrecht, ich darf hier auf Art. 662 der Hannoverschen Proceßordnung verweisen und dessen Motive, die dabei stehen. Diese erlaube ich mir mitzutheilen. Der Art. 662 verweist auf die allgemeinen Grundsätze über das Proceßrecht. „Eine solche Bezugnahme," sagen die Motive, „ist durchaus erforderlich, zumal da die Proceßordnung das materielle Proceßrecht keineswegs vollständig in sich aufgenommen hat. Der Versuch, jene allgemeinen Grundsätze auf die Detailbestimmungen durchweg anzuwenden, würde dem gemeinen Recht gegenüber fast unmöglich sein, stets aber die Gesetzgebung in Folge eines kaum zu vermeidenden Uebersehens einzelner Detailbestimmungen an sich oder der verschiedenen Beziehungen derselben der Gefahr aussetzen, Widersprüche und Lücken hervorzurufen." Diese Hannoverschen Motive sind auch die Motive unserer Staatsregierung, die auch sie dahin geleitet haben, gleichfalls von einem vollständigen Proceßgesetze abzusehen. Unsre Staatsregierung glaubt sogar, daß diese Motive für Oldenburg noch wesentlich verstärkt werden, weil das Oldenburger Land bedeutend kleiner als Hannover, und deswegen weit weniger fähig sei, sein durch die Gesetzgebung fixirtes Recht so weit auszubilden, wie Wissenschaft und Praxis es in größern Ländern vermögen. Aus diesen Gründen, und weil sie überhaupt der Kraft der Gesetzgebung in so umfangreichem Maße in einem so kleinen Lande etwas mißtraut, wagte es die Staatsregierung nicht, ein vollständiges Proceßgesetz zu geben, wagte es nicht einmal, so weit zu gehen, wie Hannover. Es ist nämlich richtig, die Hannoversche Proceßordnung geht weiter, wenn sie gleich auch nicht vollständig ist, ist sie doch vollständiger, als die unsrige. Indessen weil die Staatsregierung auf der andern Seite kein Gewicht darauf legte, daß Oldenburg eine besondere Gesetzgebung für sich allein besitze, würde sie gern so weit gegangen sein, wie Hannover, wenn sie zu zu dem Zwecke sich ganz an ein anderes Proceßgesetz anschließen können und nicht etwas Selbstständiges hätte schaffen müssen. Das erstere war aber nach Lage der Sache außerordentlich schwierig. Die süddeutschen Länder kamen außer Betracht, da wegen ihrer Entfernung Oldenburg schwer in Wissenschaft und Praxis mit ihnen fortgehen konnte. Bremen hat noch kein mündliches Verfahren; mit dem Braunschweigschen Proceß war Nichts gewonnen, denn er ist von ebenso geringem Umfange und ebenso lückenhaft wie unser Entwurf. Preußen, dem sich Oldenburg gern angeschlossen hätte, hat großentheils noch sein altes Landrecht vom vorigen Jahrhundert mit einzelnen Novellen, es hat in einigen Gegenden den gemeinen Proceß, in andern gilt das französische Verfahren, kurz es sind dort 4 verschiedene Proceßgesetzgebungen in Geltung. Es blieb also nur Hannover übrig. Auch die Minderheit Mölling hebt in ihrem Berichte vor, wir hätten uns dem Hannoverschen Proceßgesetze anschließen sollen. Gewiß, meine Herren, ist dies ein Gegenstand sehr ernster Erwägung für die Staatsregierung gewesen. Die Herren haben vielleicht schon entnommen aus den in der Oldenburger Zeitung mitgetheilten Fragen, welche die Staatsregierung, ehe sie überall an die Berathung und Feststellung des Gesetzes im Einzelnen ging, verschiedenen im Lande wohnenden juristischen Autoritäten vorlegte, und von deren Beantwortung es abhangen sollte, ob die Civilproceßordnung ein vollständiges Proceßgesetz, ob das Verfahren wesentlich wie das Hannoversche sein solle, ob die Hannoversche Proceßordnung im Allgemeinen, ob sie insbesondere wegen der Execution und des Concurses zum Grunde zu legen sei. Diese Fragen, meine Herren, wurden aber einstimmig dahin beantwortet, daß von einer Annahme der Hannoverschen Proceßordnung

Landesbibliothek Oldenburg

im Ganzen gar nicht die Rede sein konnte. Zwar will auch die Minderheit Mölling, wie sie sagt, durch Localverhältnisse bedingte und sonst zweckmäßig befundene Aenderungen an dem Hannoverschen Proceßgesetze zulassen, allein es stellten sich bald so viele heraus, daß die Annahme auch nur im wesentlichen Ganzen aufgegeben werden mußte. Zunächst fanden sich in Betreff des Concursprocesses und der Execution auch in Hannover selbst zum Theil anerkannte Mängel, so daß eine Einführung hier bei uns nicht wünschenswerth erschien. Die Hannoversche Bedeutung der Gerichtsvögte, den Schriftenwechsel ohne Leitung des Gerichts will selbst der Abg. Mölling nicht. In Betreff der Convocationen haben wir schon bei Gelegenheit der Besprechung der Gerichtsorganisation gesehen, daß es wünschenswerth war, uns mehr an unser bisheriges Recht anzuschließen, und so fanden sich noch eine Menge nicht annehmbarer Einzelheiten, die harte Einspruchslehre u. s. w. Selbst, wo sich die Staatsregierung an Hannover anschloß, wollten der Ausschuß und mit ihm die Minderheit Mölling von Hannover abgehen; selbst, meine Herren, wo die Staatsregierung mit der Ausschußmehrheit die Annahme Hannoverscher Bestimmungen Ihnen anempfiehlt, hat die Minderheit Gegenanträge gestellt. Also würde es auch ihr mit einer einigermaßen vollständigen Annahme des Hannoverschen Gesetzes wohl auch kein sehr großer Ernst gewesen sein. Ein Hauptpunkt übrigens und der Hauptsächlichste, weshalb die Staatsregierung auf den Hannoverschen Entwurf im Ganzen nicht eingehen zu müssen glaubte, ist, daß sie in einem Punkte davon abweicht, den die Minderheit Mölling annehmen will, nämlich in Betreff des theilweisen Aufgebens der Eventualmaxime. Die Minderheit will, daß Einreden nicht dann, wenn sie im Laufe des Verfahrens zum erstenmale vorgebracht werden müssen, festgestellt werden, sondern daß es zulässig sein soll, sie auch nach der Beantwortung der Klage im mündlichen Termine und in der höhern Instanz vorzubringen, obgleich, wie ich nachher nachzuweisen gedenke, darüber nicht vollständige Klarheit in den Anträgen der Minderheit herrscht. Der Differenzpunkt, welchen die Minderheit Mölling in ihrem Gutachten wesentlich hervorhebt, und mangelhafte Mündlichkeit nennt, ist nur das theilweise Aufgeben der sogenannten Eventualmaxime. Die Eventualmaxime, meine Herren Nichtjuristen! verlangt nämlich, daß alles das, was in demselben Stadium des Prozesses zweckmäßig zur Verhandlung kommt, auch alles zusammen vorgebracht werden soll, so daß z. B., wenn die eine Einrede nicht durchgreift, die andere eventuell für diesen Fall vorgeschützt werden muß. Daher das Wort Eventualmaxime. Dies will der Abg. Mölling nicht, er hält es zulässig, daß, wenn die eine Einrede verworfen ist, die andre noch vorgebracht werden darf und so weiter. Auf die Gründe für und gegen will ich mich nicht speciell einlassen; nur auf Eins möchte ich besonders Gewicht legen, nämlich auf den Zusammenhang grade dieser Frage mit dem Prinzipe der Mündlichkeit, indem es vom Abg. Mölling besonders betont wird, daß seine Anträge eine Folge des Princips der Mündlichkeit seien. Ich glaube das nicht und um auf eine Autorität mich zu berufen, habe ich mir die Worte eines angesehenen Juristen (Gerau) aus dem civilistischen Archive, Bd. 32 aufgeschrieben, die ich Ihnen mittheilen möchte. Er sagt: „Die eigentliche Bedeutung, der wesentliche Zweck der Mündlichkeit besteht in der unmittelbaren reinen Vernehmung und Auffassung des Vorbringens und der Rechtsvertheidigung der Parteien und Zeugen aus deren Munde von Seiten des entscheidenden Richters, sowie in der Abkürzung des Verfahrens und der Verminderung der Aktenschreiberei. Dieser Zweck, die wahre Bedeutung und Natur des mündlichen Vortrages, wird durch vorangehende oder nachfolgende kurze schriftliche Aufzeichnung nicht gestört oder verrückt, sondern gefördert und gesichert u. s. w. Nur Rücksichten der Zweckmäßigkeit sind es, welche über Zulassung, Umfang und Erfolg der schriftlichen Aufzeichnung entscheiden." Das ist im Wesentlichen auch die Ansicht, von der die Staatsregierung ausgegangen ist; sie wünscht die Mündlichkeit in ihrer vollen wesentlichen Bedeutung und glaubt diese dadurch nicht beschränkt, daß geboten wird, es sollen in ihrem wesentlichen Fundamente die Einreden und Beweismittel schriftlich und zeitig festgestellt werden. So ganz entschieden ist freilich weder in der Wissenschaft, noch in der Praxis anderer Länder diese Frage, daß die Staats-Regierung sagen könnte, ihre Ansicht sei die allein richtige. Dieses Aufgeben der Eventualmaxime, wie es die Minderheit hier will, findet sich in Frankreich und außerdem in Deutschland nach dem Gesagten in Hannover. Was die Erfahrung betrifft, so läßt sich bezüglich Frankreichs schwer darüber urtheilen: man hört nur im Allgemeinen sehr viel Klagen aus Frankreich und es ist sogar im Jahre 1850/51 von der Akademie in Paris ein Preis von 1500 fr. ausgeschrieben worden, für die beste Abhandlung über bessere Grundlagen des Processes. In Hannover ist die Erfahrung in dieser Beziehung noch eine recht kurze und nur das läßt sich sagen, daß auch die Anhänger des Hannoverschen Verfahrens, und zwar begeisterte, wie z. B. Oppermann, doch eine schriftliche Feststellung des Thatsächlichen für durchaus wesentlich erklären. Es möchte den Herrn vielleicht interessant sein, wenn ich Ihnen noch kurz mittheile, was hinsichtlich dieser Frage im englischen Parlament vorgekommen ist. Es wurde hier vor einigen Jahren eine eigene Commission niedergesetzt, deren Bericht über die Verbesserung des Verfahrens bei den Gerichten des common law die Beibehaltung eines schriftlichen Verfahrens verlangt, weil das Gegentheil nur bei nicht ausgebildeter Civilisation oder in geringen nicht verwickelten Streitfällen passe, sonst Betrug, Unterdrückung und Kosten vermehre, Anstellung grundloser Klagen begünstige, dem Beklagten die Mittel der Vorbereitung einer vollständigen Vertheidigung raube, dem Richter die gehörige Vorbereitung entziehe, vielfache Vertagungen und neue Verhandlungen veranlasse.

Das etwa, meine Herren! ist das, was ich im Allgemeinen über den Entwurf zu sagen hätte. Sie werden daraus, wenn Sie auch vielleicht nicht mit Allem einverstanden sind,

Landesbibliothek Oldenburg

doch entnehmen, daß die Staatsregierung die Ansichten der Minderheit noch vor Abfassung des Entwurfs in ernste Erwägung gezogen und wenigstens nicht ohne bedeutende Autoritäten die Grundlagen so wie geschehen, festgestellt hat. Mit der Zeit wird aber die Erfahrung gewiß noch Besseres lehren. Indem ich zu der Frage übergehe, ob man dieses so vorliegende Gesetz im Ganzen annehmen oder sich auf eine specielle Discussion der einzelnen Artikel einlassen soll, habe ich zunächst hervorzuheben, daß von der Staatsregierung das, was die Minderheit tadelt, daß nämlich die Mehrheit sich bezüglich der Abänderungsvorschläge, die sie gemacht hat, mit der Staatsregierung, ehe sie damit in den Landtag kam, in Verbindung setzte, um etwaige Differenzen auszugleichen, mit hohem Danke anerkannt wird, da dieselbe in der Möglichkeit, ein harmonisches Ganze zu schaffen, Etwas sehr Wichtiges erblickt und den Tadel, den die Minderheit Mölling gegen die Harmonie eines Gesetzes ausspricht, nicht theilen kann. Einige Anträge der Minderheit lagen noch nicht vor und sind erst in der letzten Zeit, wie der Bericht festgestellt war, zur Kunde der Staatsregierung gekommen. Nur durch das Verfahren der Mehrheit ist freilich der der Minderheit unangenehme Antrag möglich geworden, das Gesetz so zu sagen en bloc anzunehmen. Die Minderheit Mölling findet diesen Antrag wunderlich, seltsam gestaltet; daß sind aber wohl eigentlich Vorwürfe, die nicht sowohl den Antrag, als vielmehr die Geschäftsordnung treffen, die ihn zuläßt. Auch der Vergleich mit dem Absolutismus will nicht passen, wo alles dem freien Ermessen anheim gestellt wird. Wenn es auch zum ersten Male ist, daß von einem solchen Antrage hier Gebrauch gemacht wird, so kann man damit seine Unzweckmäßigkeit gewiß nicht beweisen. Wie könnte das ein Grund sein gegen etwas Zulässiges, daß man es zum ersten Male thut? Hier liegt gerade ein besonderer Grund, es zum ersten Male zu thun, hier gerade haben die Herren ein so tief in die Rechtspflege eingreifendes Gesetz, wie ihnen noch nie eins vorgelegen hat, wo die Harmonie des Ganzen viel wichtiger ist und weit mehr darauf ankommt, daß alle Theile in Uebereinstimmung mit einander stehen und daß es auf das Sorgfältigste und Genaueste gefaßt werde, wie bei Administrativgesetzen, die von gleicher Wichtigkeit und gleichem Umfange Ihnen schon vorlagen. Diese letztgenannten leiden eine Auslegung und Anwendung nach Zweckmäßigkeitsrücksichten, während bei das Recht betreffenden Gesetzen eine Auslegung nach der Absicht oder dem Geiste des Gesetzes einen Mangel an Harmonie in demselben schwer zu beseitigen vermag. Die Minderheit hebt ferner hervor, sie finde in der en bloc-Annahme eine wesentliche Beschränkung gegen sie, sie hebt namentlich hervor, durch Annahme dieses Antrags würden sie des Rechts beraubt, ihre Anträge gehörig zu vertheidigen. Meine Herren! die Staatsregierung ist ganz anderer Ansicht und glaubt, daß in der Natur der en bloc-Annahme allerdings die Nothwendigkeit liegt, daß die Einzelnen ihre speciellen Anträge und Wünsche, die sie auf Abänderung der einzelnen Punkte haben, nicht zur Sprache bringen, wenn sie mit dem Ganzen zufrieden sind, daß aber der in dieser Nothwendigkeit liegende Zwang viel größer ist für alle, die gar nicht gehört sind, als gerade für die sich so enorm verletzt fühlende Minderheit, die alle ihre Anträge vorgebracht und schriftlich begründet hat. Auch die übrigen Minderheiten, die freilich im geringern Maße sich im Widerspruche mit dem Entwurfe gefunden haben, haben geglaubt, diese ihre Bedenken überwinden zu sollen, weil es eben in der Natur der Sache liegt, daß, wie auch die Erfahrung anderer Länder gezeigt hat, bedeutende Gesetze durch die Detailberathung leicht ein Werk voller Lücken und Widersprüche, der innern Harmonie beraubt werden. Die Minderheit Mölling sagt ferner, sie sei wohl gehört worden schriftlich, das mündliche Gehör sei aber die Hauptsache. Es kann dies sein, meine Erfahrungen, die ich in dem Landtage gemacht habe, sprechen freilich dagegen. In der Regel standen, bevor Hauptanträge zur mündlichen Discussion kamen, die Meinungen fest. Das die mündliche Verhandlung ohne Werth sei, will ich aber nicht behauptet haben. Indessen, wenn die Ansicht der Minderheit von dem überwiegenden Werthe der mündlichen Debatte im Landtage auch richtig wäre, ihre besondere Beschwerde würde dadurch nicht gerechtfertigt.

Sie ist doch schriftlich gehört, während die andern Herrn gar nicht gehört wurden. Das ist es, was den Ausschuß auch davon hat absehen lassen müssen, die speciellen Anträge der Minderheiten allein zur Discussion zulassen zu wollen, verlangen zu wollen mit einer großen Selbstüberhebung, was wir gefunden haben, soll speciell berathen werden, sonst aber nichts. Es bleibt, wenn eine specielle Debatte überhaupt vermieden werden sollte, deren Gefahren sich bei einem solchen rein wissenschaftlichen Gesetz, welches politische Fragen nicht enthält, von Sachverständigen entworfen und dem Urtheile von Sachverständigen unterbreitet worden ist, nicht verkennen lassen, nur übrig, vorzuschlagen, wenn man mit dem Ganzen einverstanden sei, und seine Bedenken im Einzelnen nicht für erheblich genug halte, um das Ganze deshalb einer Gefahr auszusetzen, möge man das Gesetz im Ganzen annehmen. Oder sollten etwa die Anträge der Minderheit so bedeutend sein, daß sie allein alles Wichtige, was zu sagen wäre, erschöpften? Die Minderheit hat ihre Anträge freilich in ihrem Berichte an ein sehr günstiges Licht gestellt, das kann man nicht läugnen, sie hat sie als Prinzipien der Freiheit, Mündlichkeit und Unabhängigkeit hervorgehoben; indessen lassen dieselben doch auch eine andere Beleuchtung zu, die ich, ohne zu sehr in das Einzelne einzugehen, doch kurz hier versuchen möchte. Etwa so: Die Mehrheit will nicht, daß verwickelte Rechtssachen, die sich für das protocollarische Verfahren, wie es bei den Amtsgerichten geübt wird, nicht eignen, von denen man sogar zugiebt, daß sie sich mitunter nicht einmal für das mündliche Verfahren im Obergerichte eignen, sondern für welche ein eigenes schriftliches Verfahren bei dem Obergerichte angeordnet ist, auf den bloßen Willen der Parteien hin ohne Widerspruch der Richter an das Amtsgericht verwiesen werden, daß es dem Willen der Parteien überlassen

Landesbibliothek Oldenburg

bleibe, das eine Gericht mit Geschäften zu überladen, während das andere Nichts zu thun haben würde. Die Mehrheit will zwar auch, wie die Minderheit, Advocaten bei dem Amte zulassen, aber der Gegner soll nicht gezwungen werden, dafür zu bezahlen, damit die Justiz in geringen Sachen nicht zu theuer werde. Die Mehrheit will nicht, daß ein Advocat, welcher bei dem Obergerichte zugelassen worden, etwa in Varel, auch bei einem andern Obergerichte practicire, damit die Partei, die durch eine solche Bestimmung ein Recht auf Zulassung eines solchen Anwalts haben würde, nicht dem Gegner und dem Gerichte die Vorbereitung zum mündlichen Termine, welcher künftig den Schwerpunkt des ganzen Prozesses bildet, vereiteln, und diesen Termin aussetzen lasse, vielleicht mehre Male, weil in Vechta der Anwalt nicht erscheint, welcher in Varel beschäftigt ist. Die Mehrheit will nicht die Zulassung von Einreden in der 2. Instanz, damit nicht entweder eine Instanz entzogen, oder des Streites gar kein Ende sei. Die Mehrheit will nicht, daß Convocationen weiter ausgedehnt werden sollen, als es im Interesse Aller, die dagegen geschützt sein sollen, durch bloßes formelles Recht ihrer Ansprüche verlustig zu gehen, dringend nothwendig erscheint. Ueber dies Alles, meine Herren! und Anderes, was Andere bringen könnten, liesse sich, wenn es vielleicht auch lange dauern sollte, im Einzelnen discutiren, wenn nicht die große Gefahr eben vorläge, daß bei einer solchen Discussion das ganze Gesetz so zerstückelt würde, daß es nicht mehr brauchbar erschiene. Ist eine solche Gefahr überall da, meine Herren? das glaube ich Ihnen doch im Einzelnen noch etwas klar machen zu müssen und glaube dies insbesondere in Beziehung auf einzelne Anträge der Minderheit (Mölling) thun zu können. Herr Mölling will unbeschränkte Prorogation, insbesondere auf die Amtsgerichte. Auch auf diese beschränkt, würde jedoch die allgemeine Zulassung der Prorogation eine vollständige Umarbeitung des ganzen Verfahrens veranlassen; denn unmöglich können Sie verlangen, daß solche große Processe, wie sie mitunter vorkommen, — einem oder dem andern der Herrn wird es bekannt sein, daß noch vor Kurzem eine Rechtsache vorkam, wo gegen eine Rechnungsablage 4000 Monita erhoben wurden, — vom Amtsrichter protokollarisch erledigt werden. Sonst könnte er sich nur hinsetzen und schreiben, und schreiben immerfort und in einem Jahre wäre er noch nicht fertig. Würde also dieser Minderheits-Antrag angenommen, so würde eine Umgestaltung des Verfahrens beim Amtsgerichte vorgenommen, würden hier schriftliche Vorverhandlung und Advocaten zugelassen werden müssen. Aehnlich verhält es sich in Betreff des Antrags zu Art. 266. Ziffer 4; wenn diese gestrichen wird, fällt nothwendigerweise das ganze Oberappellationsgericht und der Entwurf müßte (Zuruf: Hört!) einer weitern Umarbeitung als die einfache Streichung der Ziffer 4. ist, unterliegen. Mehre andere Anträge hängen so zusammen, daß die Minderheit (Mölling) zugeben muß, daß es kaum möglich ist, sie in der Berathung zu trennen. Diese so wesentlich zusammenhängenden auf Beschränkung des Principes der Eventualmaxime fußenden Anträge sind jedenfalls en bloc zu discutiren. Deren Annahme würde aber eine so wesentliche Umarbeitung des ganzen Gesetzes nach sich ziehen, daß ich überzeugt bin, der Landtag würde diese nicht in kurzer Zeit selbst vornehmen können. Die Minderheit glaubt es zwar, und hat in dem Berichte sich dahin ausgesprochen, es wäre nicht zu schwer, sie hätte es selbst schon geleistet. Ich möchte Ihnen nun einen kurzen Ueberblick darüber verschaffen, in wie weit dies der Minderheit gelungen ist. Das Wesen dessen, was die Minderheit will, beruht darin, daß Aenderungen, Einreden, vielleicht auch Beweismittel, ich weiß es nicht sicher, in der mündlichen Verhandlung, und in der zweiten Instanz zugelassen werden sollen. Die Minderheit will zwar in dem Antrage zu Artikel 107., daß wesentliche Aenderungen festgestellt werden sollen. Was dies Wesentlich eigentlich bedeutet, und was die Feststellung für eine Wirkung haben soll, darüber sucht man aber vergebens eine Aufklärung. Art. 220. des Entwurfs, der von der Minderheit besonders angefochten wird, enthält das Verfahren bei den Obergerichten in den Sitzungen. Hier wird §. 2. geändert, und hier ist es, wo die Minderheit ihren Haupt-Antrag einbringt. Kurios genug, bei den Obergerichten sollen nachträglich Einreden zulässig sein, bei den Amtsgerichten nicht. Der §. 3. würde aber wohl eben so wenig bleiben können, er darf nicht mehr bloß von Erläuterungen und Ergänzungen als zulässig reden, wenn der Mölling'sche Antrag zu Art. 106. angenommen wird. Noch schlimmer ist es mit §. 4.; er ersetzt das besondere schriftliche Verfahren im Hannoverschen. Im §. 4. ist gesagt, daß die Acten circuliren können, und daß der Richter die Partheien nur zur rechtlichen Begründung ihrer Anträge aufzufordern hat, wenn nicht etwas Thatsächliches aufzuklären ist. Dies soll geschehen in einem solchen Falle, wo das factische Material so verwickelt ist, daß man es in einem mündlichen Vortrage gar nicht beherrschen kann. In solchen Fällen hat Hannover ein schriftliches Verfahren ohne Beschränkung der Eventualmaxime. Wie soll es aber in einem solchen Falle nach den Anträgen des Abg. Mölling werden? Sollen auch hier neue Einreden zulässig sein in der Sitzung und so weiter, wie würde dies zu dem ganzen Verfahren stimmen? Hannover hat für sein schriftliches Verfahren die ausdrückliche Bestimmung, daß hier die Eventualmaxime beibehalten wird, alle Einreden zugleich vorgebracht werden müssen. Es sind hier besondere Bestimmungen in 18 Artikeln, 460 bis 477 nothwendig gehalten, von denen sich bei der Minderheit (Mölling) nichts findet. Das Verhältniß der Mölling'schen Anträge zum Art. 98., der die Präclusion bestimmt, ist mir auch durchaus unklar geblieben:

(Der Art. 98. wird verlesen.)

Soll dies bleiben oder nicht. Neue Einreden kann Jemand vorbringen, abändern kann er auch, und trotzdem soll er angesehen werden, als ob er zugestanden habe, und mit dem, was er vorzubringen hatte, ausgeschlossen sein? — das Alles ist mir nicht klar. — Dann ist gesagt, daß neue Einreden vorgebracht werden können, aber ob im mündlichen

Landesbibliothek Oldenburg

Termine neue Beweismittel gebracht werden dürfen, davon erfährt man kein Wort. Die werden erst später, Antrag 103. in der Appellationsinstanz neu zugelassen. Ein besonders unaufgeklärter Punct ist noch die Zulassung neuer Einreden in erster Instanz nach der mündlichen Verhandlung. Der Minderheitsantrag 95. bestimmt: es können in solchem Falle keine neue Einreden vorgebracht werden, es seien denn die Bedingungen einer Restitutionsklage vorhanden. Der Antrag stellt hier eine Bedingung, welche die Hannoversche Proceßordnung allerdings auch stellt. Diese giebt aber auch an einem andern Orte die Möglichkeit einer Erfüllung dieser Bedingung, nach welcher man in dem im Antrag 95. citirten Art. 278. vergebens sucht. Diese Voraussetzung tritt bei uns gar nicht ein. Damit glaube ich, meine Herren! Ihnen so viel klar gemacht zu haben, daß, wenn die Minderheitsanträge angenommen würden, wir in das Gesetz so viele Lücken und Widersprüche bekommen würden, daß es sehr bedeutend an der vom Herrn Mölling gerühmten Nichtharmonie leiden würde. Etwas Brauchbares bekämen wir nicht, und was soll gar daraus werden, wenn außerdem noch ähnliche Anträge aus dem Landtage hervorgehen, die in ähnlicher Weise das Gesetz nicht harmonisch machen? Diese Gefahr liegt meines Erachtens so nahe, daß man sich unmöglich mit dem Vorredner darüber verwundern kann, wenn die Mehrheit des Ausschusses zu dem Antrage gekommen ist, den Gesetzentwurf en bloc anzunehmen. Es werden Wenige unter Ihnen sein, die glauben, Ihnen werde das sofort gelingen, was der sachverständigen Minderheit nach vierwöchentlicher Berathung mit dem Ausschusse nicht gelungen ist.

Abg. **Wibel:** Die Mehrheit des Ausschusses wird sich beim Herrn Regierungscommissar dafür zu bedanken haben, daß derselbe im Auftrage der Staatsregierung ihre Vertheidigung über das Verfahren im Ausschußbericht übernommen und geführt hat, worüber der Abg. Mölling sich aber, meines Erachtens, doch mit Recht beklagt hat. Ich habe mich nicht davon überzeugen können, daß so verfahren werden müßte vom Ausschusse. Ich stelle dem, mit vielem Scharfsinne Vorgebrachten die einfache Betrachtung entgegen, wenn Jemand in einen Ausschuß geschickt wird, so geschieht dieses, damit er seine Meinung mit Gründen unterstützt dem Landtage vorlege, und damit der Landtag darüber in der Versammlung berathe. Mag man sagen, was man will, das ist der richtige Gesichtspunkt für jeden Ausschußbericht. Es ist freilich angedeutet worden, daß sich thatsächlich einiges Mißbräuchliche im Landtage, namentlich von 1850 bis heute eingeführt habe und man hat sich in einer gewissen Fröhlichkeit darüber ausgesprochen, die mir nicht gefallen will, aber damit kann man die Bedeutung des Landtags nicht herabsetzen, und auch die Bedeutung der Ausschußmitglieder nicht, und ihres Berichtes nicht. Das Ausschußmitglied, welches nun seinem Auftrage zufolge seine Meinung berichtlich vorlegt zur Berathung in der Versammlung, darf, meines Erachtens, durch die übrigen nicht davon zurückgehalten werden, dadurch daß sie den Antrag stellen, man solle nur ihre Meinung zur Berathung ziehen und nicht jene. Indessen diesen Streitpunkt, glaube ich, kann und mag die Versammlung auf sich beruhen lassen. Es ist durch langes Reden schon viel Zeit verflossen, die man zur gedeihlichen Berathung der Sache selbst hätte benutzen können. Was nun die Sache selbst betrifft, die en bloc-Annahme, so kann nur zu ihr geschritten werden, wenn der Landtag vollkommen überzeugt ist, daß das, worüber sich die Staatsregierung und die Mehrheit des Ausschusses geeinigt haben, unzweifelhaft das Rechte sei, und zwar ohne Ausnahme. Sie haben vom Herrn Regierungscommissar gehört, daß die Staatsregierung diese Ueberzeugung nicht schon hat und nicht schon haben konnte, indem sie nicht Zeit gehabt habe, die Minderheitsanträge, die sie erst spät erhalten habe, zu prüfen. Um so mehr, meine Herren, muß uns daran gelegen sein, auf die Prüfung wenigstens soweit sie dringlich und unabweisbar ist, einzugehen. Ich mag zugeben müssen, daß die Berathung des ganzen Gesetzentwurfs aus den vom Herrn Regierungscommissar angeführten Gründen, wenn alle 375 Paragraphen des Gesetzes nacheinander durchgenommen würden, und zu jedem §. Anträge nach den subjectiven Ansichten des Einen oder Anderen gestellt würde, zu sehr großen Weiterungen führen würde, die wir Alle nicht wünschen. Ich mag auch vielleicht zugeben können, daß die Gefahr daraus erwachsen könnte, daß am Ende ein ungegliedertes, unsystematisches Ganze entstünde. So schwarz sehe ich aber diese Gefahr nicht, wie der Herr Regierungscommissar dieselbe ausmalte, der dem Ausschusse nicht die Geschicklichkeit und Gewandtheit zutraut, bei der Zurechtmachung Ihrer Beschlüsse für die zweite Lesung, was der Harmonie des Ganzen störend entgegentreten könnte. Ich traue diese Geschicklichkeit dem Ausschusse vollkommen zu, und ich glaube, wenn der Herr Regierungscommissar darauf geachtet hätte, würde er gefunden haben, daß manche Ausschüsse des Landtags eine solche Aufgabe mit Glück und Geschick gelöst haben, vielleicht mit mehr Glück und Geschick, als womit der Entwurf der Staatsregierung redigirt ist, wie aus den sehr vielen Verbesserungen zu sehen ist, die nöthig geworden sind. Lassen Sie uns daher nicht mit Selbstüberschätzung auf den Einen oder Andern blicken, sondern redlich an die Arbeit gehen. Unsre Arbeit muß nach dem, was der Herr Regierungscommissar mitgetheilt hat, die Prüfung der zur Sprache gebrachten zweifelhaften Punkte sein; es ist das der wichtigere Theil unserer Aufgabe, ehe wir zur en bloc-Annahme schreiten. Ich muß der Erwägung Raum geben, daß die Minderheit im Ausschusse viele Anträge gestellt hat, und darunter manche, auf die ein so wesentliches Gewicht nicht zu legen ist. Dasselbe hatte sich zugetragen in dem andern Ausschusse, dem ich die Ehre hatte anzugehören, ich meine für den Bericht über die Strafprozeßordnung. Auch dort waren wir in der Lage, über viele Dinge verschiedener Ansicht zu sein, der Eine hielt manchmal das für richtiger, der andere jenes für besser; aber Keiner konnte oft das, was der Andere wollte, oder was im Entwurfe stand, geradezu für schlecht erklären. Ueber solche Punkte hat man sich vertragen und aus-

Landesbibliothek Oldenburg

geglichen. Wo sich keine Einigung herstellen ließ, haben wir dann, wie Ihnen in unserm Berichte gedruckt vorliegt, beim Landtage beantragt, 5 oder 6 Punkte in Berathung zu nehmen und darüber Beschluß zu fassen, den Rest aber, wie Ihnen jetzt vom ganzen Civilprozeßgesetze vorgeschlagen wird, en bloc anzunehmen, Aehnliches erlaube ich mir Ihnen auch in Bezug auf das heute in Frage stehende Gesetz. Es sind hier nämlich Fragen recht bedenklicher Natur und von Bedeutung noch übrig, welche bei der en bloc-Annahme ganz unerörtert bleiben müßten. Es haben nun einige von ihnen so eben gründliche Besprechung vom Herrn Regierungscommissar erfahren, wobei es mir freilich schien, daß diese Besprechung nicht an ihrer rechten Stelle war, wenigstens würde uns Andern der Herr Präsident schwerlich gestattet haben, jetzt, wo es sich nur um die en bloc-Annahme handelt, über jeden Artikel und über jeden Antrag der Minderheit Mölling die Gründe für und wider gegen einander abzuwägen, wie es der Herr Regierungs-Commissar zu thun gedurft hat. Indessen habe ich doch zu bemerken, daß jene Besprechung sich nur auf einige der fraglichen Punkte erstreckt hat, es sollten Beispiele sein, aber einzelne Beispiele widerlegen den übrigen Theil des Ganzen bei nachdenkenden Zuhörern nicht. Ich will mich auch auf diese Beispiele nicht ausführlich einlassen, da dies unzulässig ist, so lange wir nicht beschlossen haben, über das Einzelne zu debattiren. Aber für den Fall, daß dem Antrage des Abg. Mölling auf Durchberathung des ganzen Gesetzes nicht zugestimmt wird, schlage ich einen Mittelweg vor, und zwar einen ähnlichen, wie der Ausschuß für die Strafproceßordnung in seinem Berichte gewählt hat. Ich erlaube mir deshalb folgenden Antrag zu stellen, als Verbesserungsantrag zu dem Ausschußantrag Nr. 179:

Der Landtag geht in nachstehenden Punkten auf die Berathung des Entwurfs im Einzelnen ein:

1) über das Recht der Parteien, jede Streitigkeit mit Zustimmung des Gegners beim Amtsgerichte entscheiden zu lassen (Prorogation).
   Zu Art. 10 und Art. 26 §. 1.
2) wegen des Einflusses der Staatsanwaltschaft auf die richterlichen Entscheidungen.
   Zu Art. 69: ob im §. 1 die Worte: „ihre gutachtlichen Erklärungen abgeben und" beizubehalten sind, sowie der §. 2.
3) wegen des Grades der Mündlichkeit des Verfahrens:
   über die Anträge der Minderheit des Ausschusses zu den Artikeln 73, 75, 106, 107, 112, 220 und 257.
4) wegen Zulassung einer dritten (beziehungsweise vierten) Entscheidung durch Ausdehnung der Nichtigkeitsfälle:
   über Art. 266 und die dazu gestellten Anträge.
5) wegen der Befugniß der Staatsanwaltschaft, blos zur Wahrung des Gesetzes eine Nichtigkeitsbeschwerde einzuführen.
   Zu Art. 277.
6) über die Frage: in welchen Fällen Convocationen zu gestatten sind.
   Zu Art. 326 und den Minderheitsantrag Nr. 149.

Zur Empfehlung dieses Antrags müssen Sie mir doch erlauben — und es wird dies auch nach der Geschäftsordnung, namentlich nach dem Vorgange, den der Herr Regierungscommissär durch seinen Angriff gemacht hat, gestattet sein —, wenigstens mit kurzen Worten die Erheblichkeit dieser Punkte zu beleuchten. Zunächst die Bemerkung: Der erste Antrag betrifft die Prorogationen. Darüber kein Wort mehr. Der Herr Regierungscommissär hat Ihnen darüber viel gesagt; Sie werden seine Meinung nicht über Alles getheilt haben und Sie haben gehört, daß in Hannover diesem Antrage des Abg. Mölling genügt worden ist, daß dort die Sache seit fünf Jahren oder länger so besteht, und sehr gut geht, ja recht vielen Beifall und Freude erregt hat. Der Herr Regierungscommissär wird nicht gehört haben, daß in Hannover ein Amtsrichter sitzt und schreibt, und schreibt, und in einem Jahre mit Schreiben noch nicht fertig geworden ist, um eine einzige Sache zu instruiren. Der Regierungscommissär führte hier ein Beispiel an, was als eine seltene Erscheinung zu betrachten ist, und fragte, was der Amtsrichter mit so vielen hundert Monita im mündlichen Verfahren machen solle? Ich meine, der Amtsrichter wird sich zu helfen wissen, er wird die Monita nicht als Prozeßschrift, sondern als Beilage zum Protokoll benutzen oder wie sonst. Jedenfalls ist die Frage von der Prorogation im ganzen Lande erwogen worden und diese Einrichtung ist dem Lande so sehr ans Herz gewachsen, das werden die wissen, die in der Heimath waren, während der Landtag keine Sitzungen hielt, daß wir es schwer verantworten könnten, ohne uns darüber zu verständigen, über dieselbe hier wegzugehen. Unsere Meinungen können verschieden sein. Ich meinestheils z. B. muß voraussagen, daß ich dem Antrage des Abg. Mölling in dieser Hinsicht nicht ganz beistimme, sondern die Sache etwas anders regulirt zu sehen wünschte; aber was der Entwurf vorschlägt, scheint mir auf jeden Fall nicht gut. Was zweitens den Einfluß der Staatsanwaltschaft auf die richterliche Entscheidung betrifft, so geht der Entwurf mit einem Male nach Frankreich hinein. Ich finde nämlich im Art. 69 §. 1: der Staatsanwalt kann, wenn er, wie er darf, im Verhandlungstermine gegenwärtig ist, nach dem Schlusse der Parteivorträge vor das Gericht hintreten und sagen, so und so ist meine Meinung über die Sache, und so und so muß meiner Meinung nach das Gericht entscheiden. Ob diese Einrichtung mit dem Ansehen, in welchem bisher die Gerichte bei uns gestanden haben, verträglich sei, ob wir wünschen, daß ein Beamter des Justizministeriums das Recht haben soll, gewissermaßen als Lehrer dem Gerichte Unterweisung zu geben, wie man zu urtheilen habe, wornach dem Gerichte freilich die Möglichkeit bleibt, diese

Landesbibliothek Oldenburg

Lehre zu befolgen oder nicht, oder ob nicht dadurch die Unabhängigkeit der Gerichte gefährdet werde? Das, meine Herren, muß ernster erwogen werden, als der Ausschußbericht es gethan, der diesen Punkt ganz mit Stillschweigen überging. Der dritte Punkt betrifft den größeren Grad der Mündlichkeit. Darüber haben wir vom Herrn Regierungscommissär eine ausgedehnte Darlegung gehört, und Sie dürften daraus ersehen haben, daß die Minderheitsanträge viel Gutes haben, wenn sie auch noch von einigen kleinen Mängeln in der Form begleitet sein mögen. Zugleich haben Sie erfahren, daß das, was der Abg. Mölling vorschlägt, lediglich nur das ist, was Hannover hat, und worüber sich dieses Land freut, was aber, wie gesagt wird, von der Staatsregierung nicht ganz soll adoptirt werden können, weil dieselbe Consequenzen daraus befürchtet, die sie nicht gern will, während gegen das Princip nicht viel einzuwenden sei. Der Herr Regierungscommissär hat uns dabei viel vorgesprochen von der Eventualmaxime; die andere Seite ist aber die Schreiberei, die Vielschreiberei; das muß doch auch auf die Waagschale gelegt werden. Es ist doch sehr einseitig, nur von den Nachtheilen zu sprechen, die es hat, wenn man die Eventualmaxime nicht durchführt, wenn man die Parteien nicht fest bindet an das Wort, welches sie einmal gesprochen haben, oder wenn man nicht will, daß das Wort, was sie zu sprechen unterlassen haben, für immer für sie verloren sei, und wenn man meint, daß ein mündliches Verfahren dennoch zu construiren sei. Denn jenes Festhalten kann nur geschehen auf dem Papier und das führt tiefer und tiefer in die Vielschreiberei hinein. Dabei schlich sich noch ein Irrthum ein, wenn der Herr Commissär glaubte, es bleibe ein Zweifel ungelöst, wie nach dem Gesetze die thatsächlichen Zugeständnisse feststehen könnten, wenn neue Einreden eingebracht werden dürften. Denn jeder Jurist weiß, daß Zugeständnisse neben Einreden wohl verträglich sind. Ich gestehe ein, daß ich schuldig bin, ich bringe aber die Einrede ein, gezahlt zu haben. So möchten wohl manche von den ziemlich rasch vorgebrachten Bedenken des Herrn Regierungscommissärs bei näherer Prüfung, wenn Sie auf meinen Antrag eingehen, verschwinden. Gewiß, meine Herren, lassen Sie sich nicht einschüchtern. Der Antrag hat nichts, was Disharmonien herbeiführte, die unlösbar wären; Alles steht wesentlich in Harmonie mit dem Hannöverschen Gesetze bis auf einige wenige Punkte, und diese einzelnen Punkte, welche wir auch mit Hannover gleich zu machen beantragen, werden von selbst in die Harmonie, welche das Ganze hat, hereingebracht werden können. Der Zweifel daran verrieth eine so trübe Angst und Sorge und ein unbegründetes Mißtrauen in unsere Kräfte, so daß wir uns dadurch ganz gewiß nicht leiten lassen müssen. Mein vierter Punkt betrifft die drei- oder viermaligen Entscheidungen, die künftig in einer und derselben Prozeßsache stattfinden können. Gott sei gelobt! hat man im Lande gesagt, wir bekommen mündliches Verfahren und unsere Prozesse werden nunmehr abgekürzt werden! Aber schwer getäuscht wird man sich finden, wenn man nicht nur das alte Verfahren ziemlich wiederfindet, sondern sogar noch eine vervielfachte Appellation. Der Herr Regierungscommissär mag eine ungläubige Miene machen, indem er wohl meint, daß nur in wenigen Fällen von dieser Bestimmung werde Gebrauch gemacht werden, um durch eine Nichtigkeitsbeschwerde die Prozesse in die dritte Instanz zu bringen. Wenn Nr. 4 im Art. 266 stehen bleibt, so weiß ich fast nicht, meine Herren, welche Fälle vorkommen, wo dieser Fall nicht zuträfe, daß die Gerichte verschiedener Meinung über das anzuwendende Recht gewesen wären. Wer von Ihnen, meine Herren, weiß nicht, namentlich aus unserem Landrecht, daß es fast wenige Punkte darin giebt, worüber die Gerichte nicht verschiedener Meinung zu sein pflegen. In die Controversen des römischen Rechts will ich Sie gar nicht hineinführen, es ist von einem Gelehrten ein dickes Buch geschrieben worden, welches den Titel hat: Controverses Recht. Wenn nun die Gerichte verschiedener Meinung über das Recht sind, so liegt freilich keine wirkliche Nichtigkeit vor, denn es fragt sich um Richtigkeit der richterlichen Entscheidung. Der Entwurf nennt es aber Nichtigkeit, weil, wie der Herr Regierungscommissär aufrichtig zugestand, sonst das Oberappellationsgericht überflüssig wäre! Außer dieser Nr. 4 finden sich aber im Art. 266 noch andere sogenannte Nichtigkeitsfälle, die recht bedenklich sein möchten, namentlich Punkt 12. Mein fünfter Punkt betrifft den Art. 277, die Befugniß der Oberstaatsanwaltschaft, blos zu Wahrung des Gesetzes Nichtigkeitsbeschwerden zu erheben. Es wird Ihnen dieses anstößig sein, sobald Sie diesen Artikel sehen; denn es soll hier eine gerichtliche Entscheidung erfolgen, nachdem die Sache schon ausgemacht ist; es soll über Mein und Dein entschieden werden, wenn man das rechtskräftige Urtheil bereits in der Tasche hat. Daß das in einem so kleinen Lande, wie das unserige, wo die Verhältnisse so durchsichtig sind, viel Unzufriedenheit, ja Demoralisation hervorbringen würde, kann Niemandem entgehen. Jemand hat z. B. eine Erbschaft erhalten durch rechtskräftige Entscheidung, und nun soll auf Antrag der Staatsanwaltschaft nochmals eine Entscheidung kommen, ob er sie mit Recht besitzt oder nicht? was soll der Erbe nun thun, wenn diese Entscheidung zu Wahrung des Rechts gegen ihn ausfiele? Soll er hingehen wie ein guter Christ und sagen: mein Bruder, hier hast du das Erbe, welches mir zugesprochen ist; ich habe aber erfahren, der Staatsanwalt und das Oberappellationsgericht sind anderer Meinung. Oder soll er es behalten und sein Herz verschließen? In welche Gemüthsstimmung und Unzufriedenheit geräth aber der Andere, welcher den Prozeß verloren hatte, wenn er nun erfährt: hätte das Gericht richtig erkannt, er hätte gewinnen können, gewinnen sollen und müssen? Und welche Bitterkeit gegen die Gerichte müßte das erwecken? Genug, meine Herren, Sie werden diesen Artikel gewiß noch in ernste Erwägung ziehen wollen. Auch der sechste Satz, über die Convocation, ist erheblich. Unser Land neigt sich jetzt der Industrie zu, der Bildung von Erwerbsgesellschaften, und da muß die Frage von Wichtigkeit werden, ob die Convocation, welche bisher vornämlich bei Sterbefällen und Immobilverkäufen vorkam, nicht auch ausgedehnt werden

Landesbibliothek Oldenburg

solle zur Sicherung solcher Actiengesellschaften und Societäten für den Fall ihrer Auflösung, weil letztere dem Tode eines Einzel-Menschen gleich geachtet werden kann. Auch dieser Punkt wird Ihnen wichtig genug erscheinen, um auf die specielle Berathung desselben einzugehen, bevor Sie das Uebrige en bloc annehmen. Hat ein Anderer in der Versammlung noch einen Punkt, den er ebenfalls der Berathung besonders werth findet, so möge er ihn nennen, ich werde der Geneigteste sein, darauf gleichfalls einzugehen. Wir erlangen durch unsere Beschlußfassung über diesen Gesetzentwurf Das, wonach unser Land seit dreißig Jahren sich gesehnt hat. Lassen Sie uns aber nicht zu voreilig zugreifen nach dieser ersehnten Frucht, weil vielleicht noch eine Wespe oder ein Dorn sich darin vorfinden könnte, der uns empfindlich stäche. Lassen wir uns vielmehr angelegen sein, diese Frucht zu säubern, so viel an uns ist, damit der Genuß davon nachher ungestört sei. —

Präsident: Wird der Antrag des Abg. Wibel unterstützt?

(Geschieht genügend.)

In Bezug auf eine Bemerkung, welche der Herr Redner einfließen ließ und worin ein Vorwurf gegen den Präsidenten zu finden sein möchte, muß ich mir ein paar Worte erlauben. Es wurde als eine vielleicht nicht gerechtfertigte Nachsicht gegen den Herrn Reg.-Commissair, von meiner Seite geübt, dargestellt, daß ich demselben bei der jetzigen Frage: ob wir en bloc annehmen wollen oder nicht? eine solche lange Ausführung der einzelnen Anträge gestattet oder wenigstens nichts darüber bemerkt habe. Ich muß gestehen, daß ich kaum begreife, wie eine ordentliche Verhandlung über eine en bloc-Annahme oder die Verwerfung derselben, Widerspruch oder Begründung, möglich wäre, ohne zugleich in das Specielle einzugehen. Ich kann doch Einem im Allgemeinen Nichts begreiflich machen, wie und warum Etwas nicht paßt, wenn ich es ihm nicht im Einzelnen zeige. Eben so verhält es sich mit der Frage über die en bloc-Annahme, zu deren gründlicher Besprechung auf Einzelnheiten eingegangen werden muß. Das Recht dazu steht übrigens jeder Seite zu und der Herr Redner hat auch davon Gebrauch gemacht und wie es mir scheint, in genügender Maße. Ich muß es Jedem überlassen, wie viel er zu sagen für nöthig hält, im Einzelnen wie im Allgemeinen; ich habe keine andere Macht, als die Reden auf die Viertelstunde zu beschränken, daß ich darauf aber halte bei einer so wichtigen Frage, das werden die Herren selbst nicht wünschen.

Abg. **Rüder**: Der letzte Redner hat Ihnen ein Werk in vielen Bänden vorgeführt, welches „Controversen des Rechts" betitelt ist. Ich will nicht in Abrede stellen, daß ein solches Werk existirt, obschon ich es nicht kenne, will aber bemerken, daß ein anderes Werk des seligen Gesterding vorhanden ist, betitelt „Irrthümer der Rechtsgelehrten". Dieses letzteren Werkes Titel fiel mir ein bei den Reden der beiden Rechtsgelehrten, die wir bis jetzt über die vorliegende Frage vernommen haben. Einige der dabei kundgegebenen Irrthümer waren so in die Augen fallend, daß sie bereits mit Lächeln beantwortet wurden und damit genügend für rectificirt zu halten sind. Eine Begründung der Ansicht, daß man anstatt von zwei Gerichten in gewissen Fällen an ein drittes, nach dem Entwurfe noch an ein viertes kommen könne, ist namentlich in der einen Rede vergeblich versucht worden und doch kam die desfällige Behauptung in einem Antrage, also doch wohlüberlegter Maßen, vor! — Ich muß allerdings bekennen, daß ich dem Herrn Reg.-Commissair dankbar bin für die Art und Weise der Wiederlegung, die er der Rede des Mitgliedes der Minderheit und dem Minoritätsausschusse hat widerfahren lassen. Der Abg. Wibel hat zwar versucht, den Mißklang, der näher nachgewiesen wurde in der Aufstellung des Mitgliedes, welches die Minderheit bildet, einigermaßen zu verringern, um da, wo nichts war als Disharmonie, den Einklang wieder herzustellen und ich vermuthe, daß einige Mitglieder herkömmlich glauben, es sei ihm gelungen; ich aber weiß, daß es ihm nicht gelungen ist. Denn, meine Herren, ich gehöre zu Denen, die sich eine Reihe von Wochen mit diesem Entwurfe beschäftigt haben und wenn ich auch vielleicht nicht der Fleißigste von Allen gewesen bin, so habe ich doch einigen Anspruch darauf daß ich so gut wie andere Mitglieder, die nicht im Ausschusse waren, was im Entwurfe liegt und zu ihm paßt, weiß, was in der Gesetzgebung einiger anderer Staaten steht und was daraus hätte angezogen werden müssen. Indeß habe ich von diesem berechtigten Standpunkte aus nicht ein so hohes Zutrauen zu dem Ausschusse, wie der Abg. Wibel, obschon ich selbst Mitglied desselben bin. Ich finde aber auch, daß vom Herrn Reg.-Commissair speciell nachgewiesen ist, daß wenigstens die Minderheit die Befähigung nicht hat, welche der letzte Redner dem ganzen Ausschusse zutraute, denn es ist der Minderheit nicht gelungen mit dem, was sie stehen ließ und hingab, etwas Anderes als etwas Unharmonisches und Zusammenhangloses herzustellen. Wollen Sie darauf eingehen, so stimmen Sie für die Anträge der Minderheit und wir werden gerade wieder da sein, wo wir vor Anfang des Landtags waren und wo wir auch schon früher hätten sein können. Dann hätte man lieber vorschlagen können, daß der Entwurf ohne Prüfung zum Gesetz erhoben, der Praxis zur Probe übergeben würde und wir hätten vielleicht nach Erfahrungen von zwei Jahren oder längerer Zeit Novellen dazu gemacht und würden nach und nach auch so Brauchbares zu Stande gebracht haben. Das kann ja aber auch noch jetzt mit dem Antrage der Ausschußmehrheit geschehen, den man verbessern kann, wenn etwas Falsches mit untergelaufen, Mangelhaftes zurückgeblieben wäre. Die Herren wissen auch, daß schon im Spätherbste wieder der Landtag zusammentreten muß und obschon dann die Sache schwerlich bereits so weit reif sein dürfte, so würde er doch immer später in der Lage sein, wenigstens in einzelnen Punkten Verbesserungen vornehmen zu können, denen entgegen zu treten die Staatsregierung schwerlich ein Interesse hat. Ich bin nicht Willens, in ähnlicher Weise, wie von verschiedenen Seiten zur Begründung des Für und Wider geschehen ist

Landesbibliothek Oldenburg

und mit Recht geschehen durfte, auf die einzelnen Punkte einzugehen, welche von der Minderheit hervorgehoben worden sind. Nur möchte ich der Meinung entgegentreten, als ob durch die verhältnißmäßig geringfügigen Aenderungen das Recht gewissermaßen in Gefahr käme. Zu sagen, daß Gefahr der Art entstünde, wenn man dem Mehrheitsantrage beiträte, die „große sachliche Bedeutung der Minderheitsanträge" stark zu betonen, das scheint mir, aufrichtig gesagt, etwas naiv; denn es setzt voraus, daß der Landtag sich nicht diejenige Kenntniß von dem Gesetzentwurfe angeeignet habe, welche doch die Minderheit von jedem Mitgliede annimmt. Wer sie sich aber angeeignet hat, der weiß auch, daß es sich nicht um so bedeutende Dinge handelt.

Nebenbei ist der Ausschußmehrheit ein reichliches Maß von schriftlichen und mündlichen Vorwürfen zu Theil geworden und es hat mich, ich muß es gestehen, überrascht, was aus dem Innern des Ausschusses erzählt worden ist. Ich halte den größten Theil von dem, was der Abg. Mölling gesagt hat, für halbe Wahrheit oder Unwahrheit. Ich halte für unwahr, wenn der Abg. Mölling gesagt hat, er sei überrascht worden. Ich wüßte nicht, was dem Abg. Mölling im Ausschusse verheimlicht worden wäre; es ist in seiner Gegenwart, wenn auch natürlich erst gegen Ende der Berathung von der Gesammtannahme gesprochen worden, er selbst hat sie mit den Meisten berathen. Wohl aber ist es dem Ausschusse schwer geworden, die Anträge des Abg. Mölling speciell zu Gesicht zu bekommen. Nun, meine Herren, das werden Sie vielleicht nicht glauben, weil es unglaublich klingt, allein ich meine das erzählen zu dürfen gegenüber den Vorwürfen, die der Abg. Mölling mir und der Mehrheit gemacht hat. Ich denke ferner, die Minderheit, die sich über Mangel an Gehör beklagt, ist heute und im Berichte schon dabei gewesen, alle erheblichen Abweichungen zu begründen und zu rechtfertigen. Ich denke, der Abgeordnete hat sein Recht gebraucht und hat auch heute davon noch weitern Gebrauch gemacht. Wie da von einem Abschneiden des Worts die Rede sein kann, wenn man Jemandem sein Recht giebt, seine Anträge schriftlich stellen und begründen und auch noch mündlich motiviren läßt, das bleibt mir ein Räthsel, welches zunächst noch zu lösen wäre. Wenn aber gesagt wird, die Minderheit sei nicht noch weiter im Berichte der Mehrheit berücksichtigt worden, so glaube ich, ist das geschehen, um ein Polemisiren der Ausschußmitglieder gegen einander zu vermeiden in demselben Berichte, also, wenn man so will, aus Geschmacksrücksichten. Ich bin der Ansicht, daß es ganz recht ist, daß die Ausschußmitglieder nicht in Schriften gegen einander zu Felde ziehen; es ging aber auch vorher mündlich gegen den Abg. Mölling deßhalb nicht, weil man seine Ansichten damals nicht hat so stark hervortreten sehen, denn diese Minderheit hat ihre Anträge erst später eingebracht.

Wenn nun aber einzelne Punkte aus dem Entwurfe herausgenommen sind, um diese der Berathung speciell zu unterziehen, wenn selbst Vermittelungsanträge gestellt worden sind, so kann ich mich dafür durchaus nicht erklären, glaube auch, daß das der Geschäftsordnung nicht entspricht. Diese kennt en bloc-Annahme oder Einzeln-Discussion, aber kein Mittelding. Auf dem Wege aber, der betreten wurde, sehe ich uns in die Wirrnisse hineingeführt, die der Abg. Wibel andeutete und selbst zugiebt, indem er nur theilweise die specielle Berathung will. Um einzelne Fälle zu berühren, brauche ich nur die Prorogationen in Erinnerung zu bringen, die ganz besondere Gesetze und Bestimmungen z. B. über die Prorogationsbefugniß der Vormünder veranlassen müßten, wenn z. B. ein Vormund, um sich einen Weg zu ersparen, Wohl oder Wehe seines Mündels durch jene aufs Spiel setzen könnte. Es ist aber auf der andern Seite dem angeführten Beispiele der Ueberladung eines Amtsgerichts durch Einen Proceß gegenüber wieder geltend gemacht worden, daß solche Fälle nicht so häufig vorkämen. Ich glaube auch, daß solche Monstreprozesse außerordentlich selten stattfinden werden; es giebt aber eine Menge von Prozessen, welche eine schriftliche Vorbereitung in größerem Maße erfordern und dafür müssen Vorschriften da sein, daß man der Prorogation nicht eine zu große Ausdehnung gebe, daß dem einzelnen Amtsgerichte nicht Sachen zugewiesen werden können, die es nicht zu bewältigen vermag. Dafür müssen unbedingt Bestimmungen da sein. Ich kann aber eine besondere Liebe zu diesem sogenannten Vermittelungsantrage schon deßhalb nicht haben, weil er mir in der That vorkommt wie der Antrag des einen Justizausschusses gegen den andern. Die Ausschüsse haben beide das Gefühl, ja die Ueberzeugung, daß specielle Berathungen solcher Gesetze nicht frommen können, die sich über Hunderte von Paragraphen ausdehnen; daß man der Versammlung im Allgemeinen viel zutrauen kann, daß man es aber dem Einzelnen nicht zumuthen dürfe oder daß er selbst sich das nicht zutrauen werde, was für jeden Einzelnen angerühmt ist, einen solchen Gegenstand vollkommen bewältigen zu können. Man hat, darin vollkommen einverstanden, nun einen verschiedenen Weg gewählt, um vielleicht zur vollständigen Einigung zu gelangen. Da aber nun gleichsam einen Gegenantrag des Civilausschusses einzubringen, der dem anderen Ausschusse seinen Weg weist, scheint mir eine nicht ganz glücklich gewählte Idee, und eben weil deren Verfolgung zu praktischen Schwierigkeiten führen würde, halte ich für richtiger, wir bleiben bei dem Antrage der Mehrheit. Es kann nicht geleugnet werden, daß große Verwirrung auch aus diesem Antrage entstehen würde, wiewohl von denen, die es leugnen wollen, doch geäußert worden ist, daß einzelne Punkte so außerordentlich tief eingriffen, daß dazu specielle Erläuterungsgesetze erforderlich wären. Ich halte sie zu bewältigen nicht für so schwer, auch wenn die großen Talente im Ausschusse nicht auftauchen sollten, wie sie in früheren Landtagen gefunden wurden, aus denen das Ablösungs- und Entschädigungsgesetz hervorgegangen, die noch heut zu Tage ein Kreuz für alle Diejenigen sind, die sich damit zu beschäftigen haben. Ich kann diese Frucht, die süße Frucht nicht als eine leichtsinnig hingenommene betrachten, wie man schließlich gesagt hat, ich glaube vielmehr, daß wir mit dem, was hier vorliegt,

Landesbibliothek Oldenburg

im Ganzen etwas recht Gutes bekommen; ich glaube dies nicht etwa darum, weil ich dabei mit geholfen habe, sondern im Hinblick auf die Stimme auswärtiger Juristen, die sich über den Entwurf und theilweise selbst die Ausschußarbeit beifällig ausgelassen haben. Ich glaube, Sie können mit gutem, vollem Vertrauen, wenn auch nicht Jeder die Folgen seines Votums übersehen könnte, unsern Antrag annehmen und wenn bei der Anrufung eines großen Beispiels berichtigend bemerkt worden ist, daß der Ausschuß das Verfahren des englischen Parlaments nicht ganz richtig citirt habe, so bin ich zwar auch nicht so vollständig in die Geschichte und Formen des englischen Parlaments eingeweiht, um darauf, und insonderheit den Unterschied von Comitee und Commissionen, tiefer eingehen zu können, wohl kann ich aber die historische Thatsache angeben, daß das englische Oberhaus in einem Falle, wo das ganze Reich, in welchem die Sonne nie untergeht, an einem großen politischen Prozesse Theil nahm, sich beschied, das Urtheil und Recht durch eine Anzahl von 5 Mitgliedern aus seiner Mitte finden zu lassen, wo Alle gleich stimmberechtigt waren, und daß mit 3 gegen 2 Stimmen dann Daniel O'Connell freigesprochen wurde. Einer solchen Bescheidenheit, glaube ich, darf jede Versammlung sich nur rühmen.

Präsident: Der Vorredner hat den Antrag des Abg. Wibel als nach der Geschäftsordnung unzulässig bezeichnet. Nach dem, was ich vorhin ausgesprochen, hätte ich gewünscht, daß er gesagt hätte, weshalb er ihn für unzulässig hält. Ich muß dabei bleiben, daß er es nicht ist. Nach meiner Ansicht ist auch ein „Einverständniß der Staatsregierung" hier gar nicht nöthig, um auf den Antrag einzugehen. Der Antrag des Ausschusses auf en bloc Annahme war allerdings Grundbedingung. Nachdem dieser aber gestellt war, und eine Verhandlung im Allgemeinen Statt fand, glaube ich allerdings, daß es möglich ist, nicht bloß durch das directo contrarium, sondern auch auf andere Weise dem Antrage entgegen zu treten. Hätte nur der Antrag des Abg. Wibel vorgelegen, dann würde allerdings eine allgemeine Berathung nicht Statt gefunden haben. Ich habe indeß zu erwarten, ob die Nichtzulässigkeit weiter begründet werden wird.

Abg. **Böckel:** Meine Herren! Ich wünsche nur wenige Worte an Sie zu richten, um das Verfahren aufzuklären, welches die Mehrheit des Ausschusses eingeschlagen und auch Ihnen zugemuthet hat. Das Zeugniß, welches Sie durch Annahme des Antrags der Mehrheit unterschreiben, ist Ihnen bereits von dem Regierungscommissär zugestellt worden; es lautet auf totale Unfähigkeit und Unwürdigkeit den vereinbarten Gesetzentwurf anzufassen, da Sie das harmonische Werk, welches die Regierung aus der preußischen, hannöverschen und braunschweigischen Prozeßgesetzgebung zusammengeschrieben hat, durch Ihre Hand stören würden. Wollen Sie das unterschreiben, so mögen Sie es thun. Halten Sie mit Ihrer Ehre für vereinbar das Verfahren, was Ihnen der Ausschuß vorgeschlagen hat, so mögen Sie jetzt das Ganze ohne weiteres en bloc annehmen. Meine Herren! Eine bürgerliche Prozeßordnung hätte die Staatsregierung auch ohne den Landtag einem Ausschusse oder einigen Juristen vorlegen können zur Begutachtung, sie hätte sich dann mit diesen darüber einigen können und da wäre die Sache fertig gewesen und kein Landtag dazu nöthig, und wenn Sie jetzt dies Verfahren billigen, so erklären Sie eben dadurch wieder den Landtag für überflüssig. Außerdem ist nach der Geschäftsordnung, welche die Staatsregierung beim Landtage durchgesetzt hat, diese ganze Prüfung und Berathung in geheimer Ausschußsitzung vor sich gegangen; Niemand, wenn er nicht gesprächsweise von den Einen oder Andern etwas davon erfahren, weiß, wie die ganze Sache zugegangen ist; niemand weiß, ob nicht, wie es bei andern Gelegenheiten der Fall gewesen sein soll, geheime Motive bei der Ausschußmehrheit circulirt haben, die Andere nicht erfahren haben. Und nun sollen Sie sagen: Wir wollen uns dem fügen! Aber, meine Herren! wir müssen uns nochmals weiter fragen, wer ist dieser Ausschuß und was hat er Ihnen liefern können, daß Sie sich darauf verlassen können? Nun, so prüfen Sie die Zusammensetzung desselben. Sie finden da zunächst zwei Mitglieder, welche, wenn Sie sich der Debatte über die Gerichtsorganisation erinnern, damals entschieden erklärten: sie wollten, daß es bei dem Alten bleiben sollte. Glauben Sie daß diese Mitglieder dazu beigetragen haben, daß die Staats-Regierung auf die Anforderungen der neuen Zeit eingehe? Ich kann mir es nicht denken. Es folgt nun ein anderes Mitglied, von dem wir gewohnt sind, daß es unbedingt mit der Staatsregierung geht und welches jetzt einen neuen Beweis davon liefert, indem es sich früher unbedingt gegen das Ober-Appellationsgericht ausgesprochen und dagegen gestimmt hat, und nun, nachdem die Staatsregierung für das Oberappellationsgericht einen Lebenselixir gefunden hat, unbedingt mit der Staatsregierung ist. Es folgt fernerhin ein Mitglied, welches nicht so unbedingt mit der Staatsregierung geht, von dem wir aber gewohnt sind, daß es den Anträgen, welche von der Linken, namentlich von dem Berichterstatter der jetzigen Minderheit, ausgehen, zu widersprechen pflegt. Von diesem ist auch jetzt wohl nichts Anderes zu erwarten. Es stehen sich also die Ansichten eines Abgeordneten der Minderheit und eines der Mehrheit, einander gegenüber und nun verlangt der Ausschuß, Sie sollen zu Gunsten des einen Mitgliedes, ja nur eines Mitgliedes, denn die andern kann man nicht rechnen, den ganzen Gesetzentwurf, wie er jetzt ist, annehmen. Ich möchte ferner noch darauf hinweisen, daß diese Prozeßordnung, überhaupt derartige juristische Gesetze, doch nicht allein von Juristen zu begutachten sind. Es ist gut, wenn nicht blos die, welche die Prozesse zu entscheiden haben, darüber mitsprechen, sondern auch die, welche wissen, wie einem zu Muthe ist, wenn er einen Prozeß hat. Es ist von dem Herrn Regierungs-Commissär der Minderheit fast zum Vorwurf gemacht worden, daß sie keinen Antrag auf Ablehnung des ganzen Gesetzentwurfes gestellt habe. Meine Herren! ich glaube, wenn die Minderheit vorher gewußt hätte, wel-

Landesbibliothek Oldenburg

ches Ende die Ausschußberathungen nehmen und welcher Schlußantrag daraus hervorgehen würde, so möchte sie wohl die Stellung eines solchen Antrags nicht unterlassen haben; jedenfalls glaube ich, daß es ihr leichter gewesen sein würde, einen Antrag auf Ablehnung einzubringen, als ihn zu unterlassen; das ist aber nicht geschehen, weil man wünschte, weiter zu kommen und den Eintritt des neuen Verfahrens nicht zu verzögern. Man hat freilich nicht erwartet, daß die Sache so überstürzt werden würde; man hat dabei anderseits wohl auf die große Uebersättigung, welche diese Versammlung beherrscht, die schon lange nicht mehr hier sitzen sollte, die Hoffnung der en bloc Annahme gebaut. Es ist gesagt worden, der Antrag des Abg. Wibel, dem ich allerdings beistimmen werde, obwohl nur ungern, doch um zu verhindern, daß der Mehrheits-Antrag durchgeht, der Geschäftsordnung zuwider laufe, das ist aber gar nicht der Fall. Aber nach alle dem, was ich von einer en bloc Annahme weiß und kenne, so steht von dieser en bloc Annahme in der Geschäftsordnung nichts geschrieben, denn wenn man eben einen solchen Vorschlag macht und doch Aenderungen dabei beantragt so ist das ja eben keine en bloc Annahme mehr. Was die Aeußerung über das englische Parlament betrifft, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß, wenn von anderer Seite auf das englische Parlament hingewiesen worden wäre, man gewiß gesagt haben würde: „Vergleicht uns doch nicht mit dem Parlamente, das paßt sich gar nicht hierher!" Aber ebenso wenig paßt ein Vergleich eines vom Oberhause abgegebenen Urtheils mit einem Gutachten über den Gesetzentwurf. Die Bescheidenheit, welche ein Vorredner der Versammlung anempfohlen hat, würde meiner Ansicht nach nicht Bescheidenheit, sondern große Schwäche genannt werden müssen, wenn man sich dem Willen der Ausschußmehrheit blind ergebe ohne weiter auf die Sache einzugehen. Ob das geschehen soll, werden Sie durch ihre Abstimmung beweisen.

Präsident: Ich sehe mich in die Nothwendigkeit versetzt, wieder einige Worte über diese Angelegenheit zu sprechen. Die Sache ist jetzt auch von anderer Seite in Betreff ihrer Zulässigkeit angegriffen worden. Ich muß aber den Antrag auf en bloc Annahme auch jetzt noch für zulässig erklären. Denn nach der Lage, in welcher die Sache sich jetzt befindet und nach der Verständigung, welche zwischen der Staatsregierung und dem Ausschusse stattgefunden hat, erscheint die Vorlage, wie auch Seite 685. des Berichtes gesagt ist, jetzt in der Art modificirt, daß das Neue als eine Vorlage der Staatsregierung betrachtet werden kann. Hierauf erscheint aber der Antrag 179. als ein wirklicher Antrag auf en bloc Annahme.

Ich kann es übrigens nicht billigen, wenn der Herr Redner sich des Ausdrucks bedient hat: „die Geschäftsordnung sei von der Staatsregierung beim Landtage durchgesetzt worden." Das ist weder der Würde der Staatsregierung noch der des Landtags angemessen. — Ich kann es ferner zwar nicht geradezu unparlamentarisch nennen, und deshalb nicht direct tadeln, wenn eine Skizze von den verschiedenen Mitgliedern des Ausschusses gegeben worden ist, denn ich weiß recht wohl, daß man in andern Versammlungen sich noch viel Stärkeres sagt; aber Eines schickt sich nicht für Alle, und eine kleine Versammlung muß Manches vermeiden, was in einer großen gesprochen sich bald verwischt. Das aber muß ich unparlamentarisch nennen, wenn gesagt worden ist: ein Mitglied, welches jetzt immer mit der Staatsregierung stimme, habe in Betreff einer gewissen Frage früher der Regierung entgegengesetzte Ansichten ausgesprochen und demgemäß gestimmt, da dieselbe jetzt aber hierin ein Lebenselixir für das Oberappellationsgericht gefunden habe, so stimme jenes Mitglied auch dafür. Das ist unparlamentarisch, und übrigens kann man seine Meinungen auch aus andern Gründen ändern. — Der Herr Regierungscommissär wollte wohl in Bezug hierauf eine Bemerkung machen?

Regierungscommissär **Selckmann**: Nach dem, was der Herr Präsident so eben bemerkt hat, kann ich mich einer weitern Erklärung über das, was der Abg. Böckel vorhin äußerte, enthalten.

Präsident: Vom Abg. Bargmann ist ein Verbesserungsantrag eingebracht worden, dahin lautend:

dem Verbesserungsantrage des Abg. Wibel werde hinzugefügt:

über Art. 164. wornach Zeugen gegen einander vernommen werden können;

über Art. 219. betreffend die Nothwendigkeit des Vergleichsversuchs.

Der Antrag ist genügend unterstützt. — Der Abg. Böckel findet, daß der Reg.-Commissar nicht berechtigt gewesen sein würde, seine vorige Aeußerung zu rügen, und wünscht deßhalb eine Bemerkung zu machen, wozu ich ihm hiermit das Wort ertheile.

Abg. **Böckel**: Wenn der Regierungs-Commissar, nachdem der Präsident über meine Aeußerung sein Urtheil abgegeben hatte, sagte: nach dem, was der Präsident bemerkt, könne er verzichten, so scheint es, als ob der Regierungs-Commissar damit habe ausdrücken wollen, es liege in seiner Befugniß, solche Worte zu rügen, und dem muß ich entschieden entgegentreten.

Präsident: Ich glaube, daß diese Auffassung nicht die richtige ist. Wenn der Herr Regierungs-Commissar auf das Wort verzichtet, so konnte er nur verzichten auf den Widerspruch, der ihm nach der Geschäftsordnung zustand, nicht auf eine Rüge, die ihm nicht zustand.

Abg. **Zedelius**: Ich bin allerdings der Meinung, daß der Regierungs-Commissar nicht die Befugniß hatte, eine Widerlegung des Abg. Böckel zu übernehmen, wohl aber, daß es ihm zustand, nach §. 100 der Geschäftsordnung den Präsidenten darauf aufmerksam zu machen, daß seiner Meinung nach, ein Mitglied die Ordnung verletzt habe; etwas Weiteres wird der Regierungs-Commissar gar nicht beabsichtigt haben. Ich spreche damit meine Ansicht über den Vorgang selbst nicht aus.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung steht es jedem

Landesbibliothek Oldenburg

Mitgliede, sowie auch den Regierungs-Bevollmächtigten zu, den Präsidenten auf vorgefallene Ordnungswidrigkeiten aufmerksam zu machen. Im Uebrigen bleibe ich bei dem, was ich gesagt habe, und halte diese Sache hierdurch für erledigt.

Abg. **Klävemann**: Ueber die Frage: ob die Regierungsvorlage, wie sie jetzt ist, en bloc anzunehmen, oder ob auf die Einzelberathung des ganzen Gesetzentwurfs einzugehen oder endlich ob nach dem Antrage des Abg. Wibel nur ein Theil desselben in besondere Berathung zu ziehen sei, will ich mich nicht weiter ergehen. Sie werden, meine Herren, ein jeder nach seinen Bedürfnissen und Wünschen, diese Frage entscheiden. Was mich betrifft, so halte ich eine Einzelberathung des Entwurfs im Interesse des Ganzen für bedenklich, aber auch eine Berathung derjenigen einzelnen Artikel, welche der Antrag des Abg. Wibel benennt, für mich nicht für erforderlich, und überhaupt nicht rathsam. Ich wünsche im Gegentheil, daß diese Berathung nicht stattfinde. Jedenfalls wünsche ich aber, daß die Anträge der Minderheit zu diesen Artikeln nicht angenommen werden, indem ich nämlich nicht glaube, daß durch deren Annahme das Gesetz im Ganzen wesentlich verbessert werden würde. Sollte indeß der Wibelsche Antrag angenommen, also eine Reihe von Artikeln in Berathung gezogen werden, so wünsche ich, daß auch ein von der Minderheit des Ausschusses im Berichte gestellter Antrag noch mit zur Berathung käme, dessen Berathung vom Abg. Wibel nicht mit beantragt ist, auf dessen Annahme ich dann allerdings Gewicht legen würde. Dieser Antrag ist zu Art. 295 gestellt. Der Art. 295 §. 1 lautet: „Ein bedingter Zahlungsbefehl kann nur wegen solcher persönlicher Forderungen, deren in bestimmten Geldsummen oder Quantitäten anderer vertretbaren Sachen bestehender Gegenstand den Werth von 75 Thlr. nicht übersteigt, beantragt werden." Die Minderheit will, daß das Amtsgericht ohne Rücksicht auf die Summe über dergleichen persönliche Forderungen ein bedingtes Mandat erlassen könne. Ich wünsche, daß über die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags mit verhandelt werde, und stelle also zu dem von Wibel eingebrachten Verbesserungsantrage den fernerweiten Verbesserungsantrag

daß hinter Ziffer 6 daselbst hinzugefügt werde:

7) über die Zuständigkeit des Amtsgerichts im sog. Mahnverfahren, zu den Art. 295 und folgeweise 297 (Antr. 114 und 118 des Berichts).

Ist unterstützt.

Abg. **Rüder**: Ich will die Versammlung wenig aufhalten. Ich hatte nur um das Wort gebeten, weil ich das Bedürfniß fühlte, meine vorige Aeußerung, die der Herr Präsident nicht richtig fand, etwas näher zu begründen. Die Geschäftsordnung sagt: Es findet eine allgemeine Verhandlung über die Frage statt, ob auf die Berathung der einzelnen Bestimmungen eingegangen werden soll, wenn ein Antrag auf Annahme des Entwurfs im Ganzen vorliegt. Sie kennt also eine Annahme und Berathung im Ganzen und stellt dieser gegenüber die Einzelberathung. Ich kann es daher nicht in der Geschäftsordnung begründet halten, daß man die Annahme eines beschränkten Theiles des Gesetzentwurfs vorschlägt, wie vom Abg. Wibel und Andern geschehen, weil ich glaube, daß das keine Annahme im Ganzen ist und daß sobald man in dieser Weise theilt, dann auch jedes andere Mitglied das Recht haben müsse, seine speciellen Anträge einzubringen und nicht genöthigt wird, künstliche Formen zu suchen, um solche Anträge zu stellen, wie vorhin von den Abgg. Bargmann und Klävemann geschehen. Ich glaube daher auch, daß meine Anträge ganz dasselbe Recht haben, wie die Wibelschen und muß dieses Recht in Anspruch nehmen, ohne mich an den Wibelschen Antrag anzulehnen; es wird also auch über die Anträge abzustimmen sein, bei denen ich in der Minderheit gewesen bin, mag sie der Landtag dann annehmen oder nicht.

Präsident: Ich muß zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerken, daß das Einbringen von ferneren Anträgen nicht gestattet werden dürfte, wenn der Wibelsche Antrag angenommen sein sollte. Ich halte den Landtag für vollkommen befugt, darüber zu beschließen, worüber er einzeln berathen und abstimmen will. Wer noch etwas Anderes als die von Wibel genannten Punkte berathen wissen will, der kann dieß nur dadurch erreichen, daß er darauf besondere Anträge stellt. Will der Landtag dann darauf nicht eingehen, so wirft er die einzelnen Anträge ab.

Abg. **Wibel**: Der Herr Präsident hat die Bedenken des Abg. Rüder schon in das Gebiet des Buchs von den Rechtsirrthümern verwiesen, ich verzichte daher auf das Wort und trage nur noch auf namentliche Abstimmung an.

Präsident: Ich schließe nun die Debatte.

Berichterstatter der Minderheit Abgeordneter **Möling**: Der Herr Regierungscommissar Becker hat seine Rede damit eröffnet, daß er aus der Hannoverschen neuesten Proceßordnung Art. 625. nachwies, daß das Hannoversche Proceßgesetz kein umfassender, materieller Gesetzentwurf sei, sondern wie unser Gesetzentwurf sich subsidiär auf das gemeine Proceßrecht stütze. Er hat mich des Irrthums geziehen, weil ich auszuführen gesucht, daß wir in Gemäßheit unserer localen und sonstigen Verhältnisse überhaupt die erforderlichen Abänderungen an der Hannoverschen bürgerlichen Proceßgesetzgebung hätten vornehmen, sie außerdem aber im Ganzen hätten annehmen sollen. Ich habe mich demzufolge bewogen finden müssen, einen Blick auf meine zu Anfang des Berichts weiter ausgeführte Ansicht zu werfen und will sie wörtlich mittheilen, damit Sie sehen, daß der Herr Regierungscommissar falsch berichtet hat. Ich habe zuerst gesagt, daß ich lieber ein förmliches materielles Proceßgesetz gewünscht hätte, dann folgt: „Es bleibt aber die Frage, wie der Organisation unsers Strafverfahrens ein preußischer, noch nicht einmal zum Gesetze erhobener Entwurf zum Grunde gelegt wird, der Zweck genügend und ohne große Mühe und Zeitaufwand erreicht wäre, wenn wir die bürgerliche Proceßordnung für Hannover mit den durch Lokalverhältnisse bedingten und sonst zweckmäßig befundenen Abänderungen uns angeeignet hätten,

Landesbibliothek Oldenburg

die doch ein umfassendes Prozeßgesetz, im Ganzen und Großen, sich als ein kostbares Geschenk der neuen Zeit mehr und mehr bewährt und als ein solches vom Lande anerkannt und empfunden wird." Ich habe allerdings nicht vermuthet, daß heute auf die specielle Berathung eingegangen werden würde, sonst hätte ich vielleicht noch mehr Material mit hieher gebracht. Es sind nun allerdings meine Hauptanträge aus der Hannoverschen Prozeßordnung entnommen, zugleich mit aus dem Grunde, weil ich von dem Director eines Obergerichts in Hannover und bei dortigen Rechtsanwälten genaue Erkundigungen über die dortige Prozeßordnung eingezogen habe. Alle, welche ich darüber gehört, gaben mir einstimmig die Versicherung, die Hannoversche Prozeßordnung sei ein noli me tangere, wenn wir etwas Gutes schaffen wollten, was sich durch die Erfahrung schon jetzt bewährt habe, so sollten wir sie annehmen. Wenn ich auch nicht, wie der Herr Regierungscommissar sagte, Alles aus der Hannoverschen Prozeßordnung genommen habe, so ist nicht Alles, doch das meiste daraus allerdings von mir entnommen, so wie der Gesetzentwurf meistentheils aus den Braunschweigischen, Badenschen und Hannoverschen Prozeßordnungen zusammengetragen ist. Hiernächst bedarf die Beschuldigung des Abgeordneten Rüder, ich hätte mir halbe Wahrheiten oder Unwahrheiten zu schulden kommen lassen, auch noch der Berichtigung. Der Abg. Rüder ist in die Mitte des Ausschusses zurückgegangen und Sie sehen hieraus, meine Herren, wie gefährlich es ist, geheime Ausschüsse zu haben und nicht öffentliche, zu denen der ganze Landtag Zutritt hat; Sie würden dann auch wissen, daß der Abg. Rüder Ihnen die reine nackte Unwahrheit gesagt hätte. Ich habe nämlich die Anträge über Prorogation ausdrücklich gestellt sofort nachdem die Frage darüber zur Sprache kam. Eben so alle von mir zu den Artikeln 45., 46., 266., 295. und 326. gestellten Anträge. Die Anträge zu Art. 220., 257. u. s. w. sind allerdings später gestellt worden. Ich gebe Ihnen aber zu erwägen, ob ich anders konnte. Ich bin der Einzelne, ich stand allein im Ausschuß, mußte Alles bei mir hin und her erwägen, ich that es mit bestem Wissen und Gewissen, ich habe gearbeitet früh und spät und erst nachdem ich Alles verglichen hatte, den ersten Theil mit dem letzten, Alles aufs Genaueste, erst als die Berathung mich weiter und weiter führte, kam ich zu der Ueberzeugung, daß das mündliche Verfahren, welches der Entwurf enthält, nicht dasjenige sei, welches das Staats-Grundgesetz im Allgemeinen vorschreibt. Wenn der Herr Regierungscommissar sagte, meine Anträge seien ihm zu spät bekannt geworden, so kann ich darauf nicht so viel Gewicht legen, weil ich mit demselben nicht in unmittelbarer Verbindung stehe. Der Regierungscommissar erklärte überdem bei meinen ersten abweichenden Anträgen, daß die Staatsregierung meinen Ansichten nicht beipflichten würde, und hierauf fußend, und so lange ich mit meiner Hauptansicht noch nicht ganz im Reinen war, unterließ ich es deßhalb weiter zu communiciren. Der Herr Regierungscommissar hob es lächelnd hervor, — ich weiß nicht, was das Lächeln bedeuten sollte — daß ich Vieles aus der Hannoverschen Prozeßordnung genommen hätte; der Entwurf enthält ja wie gesagt auch weiter Nichts, und ist ebenso aus der Hannoverschen und vielleicht Badenschen, Braunschweigischen und Preußischen Prozeßordnung entnommen. Ich will aus dieser Zusammenstellung dem Herrn Commissar keinen Vorwurf machen, man mag aber auch nur mir nicht zur Last legen, wenn ich aus dem Hannoverschen Gesetz genommen habe, was dem ganzen diesseitigen Gesetzentwurf erst den wahren Character der Mündlichkeit verleiht. Ich gehe davon aus, meine Herren, daß unsere Beamten zum großen Theile eher rückwärts als vorwärts streben, und daß sie das Verfahren eher der Mündlichkeit zu entziehen als es ihr zu überlassen bemüht sein werden. Ich weiß welch großen Werth man noch vielfach auf das schriftliche Verfahren legt, ich kenne aber auch das practische Leben und weiß, was seine Anforderungen sind. Sehen Sie das hier gleich an einem Beispiele. Sie kennen ja die Wechsel-Ordnung, ich habe sie nicht gerade zur Hand, aber es steht ausdrücklich darin, daß das ganze Verfahren ein Mündliches sein soll. Nun, meine Herren, bei welchem Gerichte wird denn in Wechselsachen mündlich verhandelt? Bei keinem einzigen, es wird Alles rein zu Protokoll dictirt. Obgleich also das mündliche Verfahren vorgeschrieben ist, so wird es doch nicht, dem klaren Buchstaben des Gesetzes entgegen, beobachtet. Kann man also nicht auch hier zurückzustreben suchen? Das ist der Grund, der mich zu meinen Anträgen bewog, ich will nicht auf Einzelheiten eingehen, aber hinweisen muß ich darauf, daß sie erheblich genug sind, um zur Berathung gezogen zu werden. Der Herr Regierungscommissar hat von dem Rechte der Prorogation ein sehr abschreckendes Bild entworfen, er hat uns auch einen Monstre-Prozeß vorgeführt, ist aber schon dahin berichtigt worden, daß dergleichen in hundert Jahren vielleicht einmal vorkommen könnten, der Herr Commissar hat aber gänzlich verschwiegen, daß der Gesetzentwurf selbst dagegen überall keine Sicherheit giebt. Nach dem Gesetzentwurfe kann ja der Richter die Prorogation versagen oder zulassen; es hängt von seinem Belieben ab, die wichtigsten und verwickeltsten Prozesse zu übernehmen und die einfachsten zurückzuweisen, wenn sie die Amtscompetenz überschreiten. Ich mache Sie ferner darauf aufmerksam, zu welchen Ungleichheiten es führt, wenn hier der eine Amtsrichter thätig und willig, die Prorogation gestattet, der andere träge und lässig, sie zurückweist. Daraus entnehme ich die Gründe zu meinem Antrag. Wenn man aber von dem Prorogationsrechte ein so abschreckendes Bild entwirft, so möchte man doch nicht vergessen, auch einen Blick auf das practische Leben zu werfen, wie es sich in Hannover gestaltet, woher mir tüchtige Juristen versichert haben, daß zwar einzelne Uebelstände vorkämen, daß sie aber im Allgemeinen nicht wünschen möchten, daß dieses Recht irgendwie abgeschnitten würde. Ein anderer Punkt ist wieder die bekannte Nichtigkeitsinstanz. Wer wie ich wirklich Vereinfachung des Rechtsverfahrens will, der kann sich mit dieser sogenannten Nichtigkeit, wie sie der Entwurf enthält, nicht vertragen, der kann nicht dafür sein, daß die

Landesbibliothek Oldenburg

Ziffer 4. des Art. 266. beibehalten, daß ein so künstlicher Nichtigkeitsgrund gebildet werde, sondern er muß dafür sein, daß sie verworfen werde, wenn auch die en bloc-Annahme beschlossen wird. Der Herr Regierungscommissar sagte zwar, daß die Staats-Regierung sich selbst Zwang auferlegt und mehrere beanstandete Artikel gern behalten haben würde, daß sie jedoch lieber sie zum Opfer gebracht hätte, um den Zweck des Ganzen zu erreichen. Das hätte auch die Majorität des Ausschusses gethan. Es ist das aber ihr freier Wille gewesen. Wenn dagegen die Minderheit es mit ihrer Ueberzeugung nicht vereinigen kann, ihre Anträge ebenso aufzugeben, wenn sie es nach ihrer Ueberzeugung nicht für wünschenswerth hält, daß der Entwurf en bloc angenommen werde, so muß ihr auch der Geschäftsordnung und der Verfassung gemäß ihr Recht widerfahren, so müssen auch ihre Anträge zur Berathung kommen. Es ist ferner auf die Convocation hingewiesen worden. Ich habe die darüber ausgesprochene Grundansicht getheilt, aber gefährlich und ungerecht scheint es im höchsten Grade zu sein, und zu weit zu gehen, daß in dem einzelnen Falle, wo ich dem Gericht wirklich die Ueberzeugung verschaffe, daß ich etwaige Ansprüche ohne Proclam nicht zu ermitteln vermag, die an mich gemacht werden können; wenn zwei oder drei Associes sich trennen, für deren Handlungen jeder von ihnen solidarisch haftet, dieses alleinige Sicherungsmittel nicht gestattet ist. Der Herr Regierungs-Commissar hat noch besonders hervorgehoben, daß, wenn mein Antrag angenommen würde, dann eine gänzliche Umarbeitung des Gesetzentwurfes nöthig wäre. Es ist das aber nach meiner Ansicht bloß ein Malen ins Schwarze, das, wenn es mit Scharfsinn geschieht und mit der Gründlichkeit, wie wir sie vom Regierungstische gewohnt sind, seinen Eindruck nicht verfehlen wird. Nach meiner Ansicht braucht auch nur wenig geändert zu werden und wenn dies auch geschehen muß, so wird das mit dem Gewinne gar nicht aufzuwiegen sein, der durch die Verbesserung des Ganzen erwächst. Der Herr Regierungs-Commissair hat vorzüglich auf Art. 220 Gewicht gelegt, dessen §. 2 ich in folgender Fassung beantragt habe:

„Die mündliche Verhandlung dient nicht allein in rechtlicher, sondern auch in thatsächlicher Beziehung als Grundlage für die richterliche Entscheidung, auch rücksichtlich derjenigen Punkte, welche eine zulässige Abweichung von dem durch die Schrift festgesetzten Vorbringen enthalten.

Der mit der Leitung der Sache beauftragte Richter oder der Vorsitzende und die Gegenpartei haben zu überwachen, daß wesentliche thatsächliche Abweichungen des mündlichen Vortrages von dem schriftlichen Vorbringen, so weit sie zulässig sind, durch nachträgliches schriftliches Vorbringen, oder durch Aufnahme in das Sitzungsprotokoll festgestellt werden.

Einreden, Repliken 2c. können bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, nach diesem Zeitpunkte in derselben Instanz nur dann nachgeholt werden, wenn sie der Art sind, daß sie, im Falle ein rechtskräftiges Erkenntniß in der Mitte läge, die Restitutionsklage begründen würden."

Ich begreife nun nicht, warum die §§. 3 und 4 nicht wie sie der Entwurf enthält, folgen können, wenn der §. 2 in der von mir beantragten Fassung angenommen wird.

§. 3 giebt dem leitenden Richter das Recht des Resumés; §. 4. der Actenmittheilung an die einzelnen Gerichtsmitglieder vor der Sitzung in ungewöhnlich verwickelten Sachen.

Ich habe beide §§. wohl vor Augen gehabt. Der §. 2, wie ich ihn vorgeschlagen, steht dem Resumé in keiner Hinsicht entgegen. Und da wir nicht das Hannöversche, sondern ein schriftliches Verfahren im Entwurfe haben, so wüßte ich nicht, warum nicht die Acten, wie es §. 4 vorschreibt, vorher auch nach meinem Antrage mitgetheilt werden könnten. Das Ganze scheint nur in der Auffassung des Herrn Reg.-Comm. zu beruhen, weil man die Durchbringung des Gesetzes wünscht. Ich erkenne diesen Wunsch als berechtigt an. Aber, meine Herren, daß auch nicht noch andere Anträge angenommen werden könnten, ohne die von vielen Seiten erwähnte Harmonie des Gesetzes zu stören und ohne daß deshalb das Ganze umgearbeitet werden müßte, das werden Sie hieraus entnehmen und gewiß wohl als möglich zugeben. Meinen Anträgen ist vorgeworfen, daß sie sich blos auf das Verfahren bei den Obergerichten beziehen. Das hat seinen unstreitig genügenden Grund darin, weil bei den Amtsgerichten das Verfahren schon rein mündlich ist. Hier können Klage, Einreden, Replik und Duplik bis zum Schlusse vorgebracht werden, das folgt mit Nothwendigkeit aus den Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

Weil ich hier schon gefunden habe, was ich bei den Obergerichten durch meine Anträge bezweckte, brauchte ich sie auf das Verfahren bei den Amtsgerichten nicht zu erstrecken. Doch, meine Herren, wir sind schon viel zu tief in das Innere der Sache eingegangen. Ich habe blos geglaubt, daß über die en bloc-Annahme zu discutiren. Durch unser Eingehen ins Einzelne haben wir aber bereits den Beweis geliefert, daß die en bloc-Annahme eigentlich unmöglich ist. Aehnliches haben wir bereits von dem Abg. Klävemann gehört, in Beziehung auf einen Antrag, den der Abg. Hümme mit mir gestellt hat. Wenn der Abg. Rüder daran erinnerte, daß das Parlament in seiner Bescheidenheit das Urtheil über einen einzigen aber schwierigen Fall wenigen Männern aus seiner Mitte überließ, so ist der einzelne Fall ein ganz anderer, als die Beschlußfassung über einen ganzen Gesetzentwurf, auch dadurch, daß, da diese Personen nicht hinter verschlossenen Thüren, sondern vor dem ganzen Parlamente sich berathen haben, während unsere Geschäftsordnung die Schranken so eng zieht, daß die Mitglieder des Landtags keine Gelegenheit haben, den Gang der Commission zu verfolgen. Nun, meine Herren, können Sie es verantworten, so nehmen sie den Gesetzentwurf en bloc an, ich habe es nicht vermocht und schiebe die Verantwortlichkeit auf Sie.

Präsident: Der Herr Reg.-Commissair hat ums Wort

Landesbibliothek Oldenburg

gebeten, um nachzuweisen, daß er nicht unrichtig aus dem Bericht referirt habe. Nach der Geschäftsordnung steht demselben auch das Wort nach Schluß der Debatte zu und ich hebe diesen wieder auf.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Der Herr Berichterstatter der Minderheit hat vorhin meinem augenblicklich abwesenden Collegen zum Vorwurf gemacht, er habe aus seinem Berichte unrichtig referirt, und hat er dieses dadurch nachzuweisen gesucht, das er einen Passus aus dem Berichte vorlas, in welchem das Referirte nicht enthalten sei. Der Herr Berichterstatter der Minderheit wird mir es nicht für ungut nehmen, wenn ich ihn darauf aufmerksam mache, daß er bei diesem Vorlesen das Wichtigste übersehen hat, denn er sagt ausdrücklich in seinem Minderheitsberichte: „Gleichwohl darf sie das Bekenntniß nicht zurückhalten, das die Wirkung des Gesetzes nach ihrer Ansicht eine weit wohlthätigere hätte werden müssen, wenn dasselbe statt nur das materielle Proceßrecht zu ändern und sich auf das eigentliche Verfahren zu beschränken, ein vollständiges Proceßgesetz aufgestellt hätte.“ Daraus ergiebt sich, daß der meinem Collegen gemachte Vorwurf ein vollständig unbegründeter war.

(Abg. Mölling bittet ums Wort.)

Präsident: Eine eigentliche Erörterung über diese Frage findet nicht mehr Statt; indeß wollen Sie uns wahrscheinlich das Sachverhältniß erklären.

Abg. **Mölling**: Ich habe allerdings eine derartige Bemerkung gemacht, damit steht aber meine spätere Ausführung nicht in Widerspruch, daß Hannover ein umfassendes Prozeßgesetz hat, und das können Sie nicht bestreiten.

Präsident: Die stenographischen Berichte müssen demnächst ergeben, was Sie gesagt haben. Ich nehme die Berathung nunmehr als geschlossen an.

Berichterstatter Abg. **v. Wedderkop**: Es ist bereits von dem Herrn Präsidenten ausgesprochen worden, wie unser Antrag auf en bloc Annahme zu betrachten sei. Dies ist nun aber wieder durch den Abg. Böckel bestritten worden, der deshalb, weil einzelne Anträge in unserm Haupt-Antrage mit Zahlen aufgeführt sind, den letztern als einen Antrag auf Annahme im Ganzen nicht gelten lassen will. Hiergegen habe ich nur zu erinnern, daß nachdem die gedachten Anträge die Zustimmung der Staatsregierung erhalten haben und daher der durch die Anträge der Mehrheit modificirte Entwurf als der Regierungs-Entwurf anzusehen ist, unser Antrag ganz der Geschäfts-Ordnung gemäß gestellt worden ist. Es ist auch von dem Herrn Präsidenten bemerkt worden, daß unser Antrag eine Discusion über die Prinzipien, welche dem umfangreichen Gesetzentwurf zu Grunde liegen, nicht ausschließe. Die heutige Verhandlung hat auch bewiesen, daß das sehr richtig war, denn es ist von einzelnen Rednern oberflächlich, von anderen tiefer auf dieselben eingegangen worden und ich bin fest überzeugt, daß wir, wenn wir, sei es in Folge des allerdings weniger bedenklichen Antrags des Abg. Wibel, sei es in Folge der speciellen Berathung des ganzen Gesetzes etwa morgen zu den einzelnen bestrittenen Artikeln zurückkehren, dieselbe Debatte, die wir heute gehabt haben, nur etwas ausführlicher und umständlicher, wieder hören würden, schwerlich aber etwas Anderes. Daß die Annahme im Ganzen aus Zweckmäßigkeits-Gründen zu empfehlen sei und zwar deshalb, damit die einzelnen Bestimmungen in größerer Harmonie zu einander stehen, das hat keiner der Herren geleugnet und dies ist auch für die Mehrheit des Ausschusses der hauptsächliche Grund zur Stellung ihres Antrags gewesen. Ein Gesetz, dessen einzelne Bestimmungen mit einander in Widerspruch stehen, oder sich wiederholen, oder Dunkelheiten enthalten, ein solches Gesetz an die Stelle dieses Proceßgesetzes treten zu lassen, könnte der Landtag nicht verantworten, daß das aber der Fall sein würde, wenn wir auch nur einen Theil der Anträge annehmen, über welche nach den Anträgen der Abgg. Wibel und Klävemann discutirt werden soll, das dürfte nach dem, was wir von dem Herrn Regierungs-Commissar darüber vernommen haben, keinem Zweifel unterworfen sein. Ich habe allerdings gehört, daß der Abg. Mölling die Behauptungen des Herrn Commissars in Bezug auf seine Anträge in Abrede gestellt und denselben widersprochen hat, daß er sie aber widerlegt habe, habe ich nicht gehört. Sie sind, meine Herren, gewarnt worden auf unsere Anträge einzugehen und zwar aus dem Grunde, weil der Ausschuß, der den Antrag auf en bloc Annahme gestellt habe, ein unfähiger gewesen sei. Es ist allerdings schwer, seine Fähigkeit zu einem Geschäfte selbst vertheidigen zu müssen. Zuvörderst möchte ich erklären, daß ich auf die Art der Verhandlungen im Ausschusse, worüber in der heutigen Debatte vielfach die Rede gewesen ist, nicht weiter eingehen werde; und in dieser Beziehung nur bemerken, daß dasjenige, was wir darüber vom Abg. Rüder vernommen haben, Wort für Wort vollkommen der Wahrheit gemäß ist. Wir sollen unfähig sein und unsere Autorität soll, wenn ich mich so ausdrücken darf, nichts gelten, oder doch nicht mehr als wenn der Gesetzentwurf im Auftrage der Großherzoglichen Staatsregierung von fünf anderen Juristen begutachtet worden wäre. Aber, meine Herren, wenn die fünf Mitglieder des Ausschusses auch Juristen sind, so sind sie doch nicht blos dieses, sondern zugleich vom Landtage speciell zu dem Geschäft der Prüfung der Gesetzentwürfe gewählt worden. Wir sind demnach die Vertrauensmänner des Landtags in diesem Falle und mittelbar also auch die Vertrauensmänner des Landes; in sofern glauben wir denn auch jetzt, nachdem wir unserer Aufgabe nachgekommen sind, einiges Vertrauen in Anspruch nehmen zu dürfen. Daß aber Juristen zur Prüfung eines Proceßgesetzes befähigter sind als die andererseits empfohlenen Nicht-Juristen, welche einmal in einen unangenehmen Proceß verwickelt waren, wird gewiß unbedenklich anzunehmen sein. Daß Mitglieder unter uns vorhanden sind, welche die Organisation der unteren Verwaltungsbehörden, wie sie von der Staatsregierung vorgeschlagen und nachher vom Landtag genehmigt wurde, nicht billigten, und die demnach dagegen stimmten, ist allerdings richtig, man wird diesen Mitgliedern aber das Zeugniß ertheilen müssen, daß dies auf die jetzigen

Landesbibliothek Oldenburg

Verhandlungen des Ausschusses nicht den entferntesten Einfluß gehabt hat. Die Verdächtigungen, welche gegen mich selbst ausgesprochen sind, will ich hier mit Stillschweigen um so mehr übergehen, als der Herr Präsident sie bereits gerügt hat. Nur das will ich sagen: ich freue mich für unser Land, daß ich so oft mit unserem Ministerium habe stimmen können und hoffe, daß ich, wenn mich je eine spätere Wahl wieder in den Landtag bringen sollte, noch öfter Gelegenheit finden werde, mit demselben zu stimmen. So lange das Ministerium vorwärts geht, werde ich ihm gewiß folgen. Es wird mir zum stehenden Vorwurf gemacht, daß ich meine Ansicht über die Erweiterung der Nichtigkeitsbeschwerde seit der Abstimmung beim Landtage 1855 geändert habe. Dieser Vorwurf ist jetzt wiederholt worden, indem die Minderheit im Ausschußberichte ihre diese Frage betreffenden Anträge fast nur zu rechtfertigen versucht hat durch Citationen einiger abgerissenen Stellen aus einem früheren Minderheitsberichte, dem ich mich damals angeschlossen habe. Es fehlt aber in diesen excerpirten Stellen die Erklärung der damaligen Minderheit, daß wir die Rechtseinheit ebensowohl gesichert wissen wollten, wie diejenige Minderheit, welche damals für die Beibehaltung des Oberappellationsgerichts stimmte, und insofern dieser letzteren Minderheit näher ständen, als dem Theile des Ausschusses, der damals die jetzt von der Minderheit Mölling geltend gemachten Ansichten vertrat.

Daß die Sicherung der Rechtseinheit auch noch auf anderen Wegen als durch das Oberappellationsgericht möglich zu machen sei, war damals meine Ansicht. Eine nähere Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfs hat mich allerdings die Ueberzeugung gewinnen lassen, daß es keinen anderen Weg giebt und so bin ich meiner frühern Ueberzeugung keineswegs untreu geworden, wenn ich jetzt für eine solche erweiterte Nichtigkeitsbeschwerde stimme.

Wenn das neue Prozeßgesetz übrigens nicht an inneren Widersprüchen leiden soll, so muß es, wenn vom Landtage im Einzelnen irgend erhebliche Aenderungen desselben beschlossen werden, sorgfältig revidirt werden. Daß aber diejenigen Anträge, welche von der Minderheit Mölling, bezw. von dem Abg. Wibel gestellt worden sind, eine Umarbeitung des Ganzen nothwendig machen würden, das folgt schon daraus, daß die Antragsteller von einem anderen Gesichtspunkte und Princip ausgehen, wie der Gesetzentwurf. Die zur Beförderung der Mündlichkeit gestellten Anträge beschränken die Schriftlichkeit zudem auch nicht mehr, wie der Gesetzentwurf und die Mehrheitsanträge es gethan haben. Nur in einem einzigen Falle, wenn nämlich beantragt wird, daß auch da, wo ein schriftliches Verfahren angeordnet worden ist, dieses immer nur Thatsächliches enthalten darf, wonach also rechtliche Ausführungen in Schriften niemals Statt finden dürfen, geht die Minderheit weiter. Dieser Antrag geht allerdings viel weiter wie der Gesetzentwurf und wir bekommen damit etwas ganz Neues, was nicht einmal die Französische und noch viel weniger die Hannöversche Civil-Prozeßgesetzgebung kennt. Alle Gesetzgebungen, welche in Ansehung der Mündlichkeit möglichst weit gehen, haben es zulässig gefunden, daß Rechtsausführungen schriftlich gegeben werden, wenn gleich nach der Hannöverschen Gesetzgebung die Ausführung von eigentlichen Rechtscontroversen nicht erlaubt sein soll. Dem, was über die Nichtigkeitsbeschwerde vorgebracht worden ist, brauche ich Nichts zu erwidern, denn ich habe eben nichts Neues gehört. Dieselben Gründe, welche gegen Erweiterung der Nichtigkeitsbeschwerde jetzt geltend gemacht worden sind, sind schon vor einigen Wochen angeführt worden und werden es noch mehrmals werden, wenn unser Antrag abgelehnt würde. Ich kann schließlich alle diejenigen Herren, welchen die Verbesserung unserer Justizpflege und die Einführung des mündlichen Verfahrens in der Civil-Prozeßgesetzgebung Ernst ist, nur dringend ersuchen, unserm Antrage ihre Zustimmung zu schenken, denn mit der Annahme des Minderheitsantrages werden wir schwerlich erreichen, was wir wünschen.

Der Präsident stellt nunmehr die Reihenfolge der Abstimmungen über die einzelnen Anträge fest, und es wird dieselbe — nachdem man übereingekommen war, daß dieser Antrag auch die Bargmann'schen und Klävemann'schen mitbefassen solle — zunächst auf den Wibel'schen Antrag gerichtet, welcher dahin geht:

der Landtag geht in nachstehenden Punkten auf die Berathung des Entwurfs im Einzelnen ein:

1) über das Recht der Parteien, jede Streitigkeit mit Zustimmung des Gegners beim Amtsgerichte entscheiden zu lassen (Prorogation).
   Zu Art. 10 und Art. 26 §. 1.
2) wegen des Einflusses der Staatsanwaltschaft auf die richterlichen Entscheidungen.
   Zu Art. 69: ob im §. 1 die Worte: „ihre gutachtlichen Erklärungen abgeben und" beizubehalten sind, sowie der §. 2.
3) wegen des Grades der Mündlichkeit des Verfahrens:
   über die Anträge der Minderheit des Ausschusses zu den Artikeln 73, 75, 106, 107, 112, 220 und 257.
4) wegen Zulassung einer dritten (beziehungsweise vierten) Entscheidung durch Ausdehnung der Nichtigkeitsfälle:
   über Art. 266 und die dazu gestellten Anträge.
5) wegen der Befugniß der Staatsanwaltschaft, blos zur Wahrung des Gesetzes eine Nichtigkeitsbeschwerde einzuführen.
   Zu Art. 277.
6) über die Frage: in welchen Fällen Convocationen zu gestatten sind.
   Zu Art. 326 und den Minderheits-Antrag Nr. 149.

Dieser Antrag wird in namentlicher Abstimmung angenommen mit 28 gegen 19 Stimmen.

Landesbibliothek Oldenburg

Dafür stimmten die Abgeordneten:

Oetken, Onken, Rösener, Rolfs, Schröder, Schwegmann, Wibel, Willers, Ahlhorn, Alfs, Bargmann, Böckel, Böker, Brader, Brumund, Bulling, Crone, Ferneding, von Finckh, Frank, Franzen, Hardt, Janßen, Kasten, Lüerßen, Mölling, v. Münster, Noell.

Dagegen die Abgeordneten:

Pancratz, Rüder, Schopen, Steche, Strackerjan, v. Wedderkop, Zedelius, Barleben, Barnstedt, v. Berg, Bothe, Brögelmann, Friederichs, v. Heimburg, Hümme, Kindt, Klävemann, Mentz, Nieberding.

Hierauf kommt Antrag 179:

Der Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe, sowie derselbe vom Ausschusse durch einstimmigen oder Mehrheitsbeschluß in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung, also in Gemäßheit der Anträge 3. 6. 8. 12. 13. 15. 21. 24. 27. 29. 36. 41. 46. 50. 51. 57. 58. 59. 61. 62. 63. 66. 67. 69. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 85. 86. 87. 89. 90. 91. 93. 96. 97. 100. 101. 107. 108. 109. 112. 123. 126. 128. 131. 137. 141. 142. 145. 146. 147. 148. 153. 156. 158. 161. 163. 170. 171. 175. 178. dieses Berichtes modificirt worden ist, im Ganzen seine Zustimmung ertheilen,

zur Abstimmung und wird derselbe mit 31 gegen 16 Stimmen angenommen.

Dafür stimmten die Abgeordneten:

Pancratz, Rösener, Rolfs, Schopen, Schröder, Strackerjan, von Wedderkop, Wibel, Willers, Zedelius, Barleben, Barnstedt, v. Berg, Böker, Bothe, Brögelmann, Bulling, Crone, Ferneding, von Finckh, Friederichs, von Heimburg, Hümme, Kindt, Klävemann, Lüerßen, Mentz, v. Münster, Nieberding, Noell.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Rüder, Schwegmann, Steche, Ahlhorn, Alfs, Bargmann, Böckel, Brader, Brumund, Frank, Franzen, Hardt, Janßen, Kasten, Mölling, Oetken.

Der Präsident schließt hiermit, nachdem er die Fortsetzung der heute begonnenen Berathung nach Maßgabe der eben gefaßten Beschlüsse als Gegenstand der morgenden Tagesordnung festgestellt hat, die Sitzung um 3 Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg